

Actualités 2/2020

Die elektronische Zeitschrift der
Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V.



■ Termine 2021

Jahrestagung

15. und 16.10.2021
in Berlin

Vorseminar

12. bis 16.10.2021
in Berlin

Liebe Mitglieder,
liebe Freunde der DFJ,

die *Actualités* 1/2020 standen noch unmittelbar unter dem Eindruck des Ausbruchs der COVID-19 Pandemie und des Lockdowns. Seitdem sind mehr als vier Monate vergangen und unsere Gesellschaften haben sich den neuen Umständen angepasst, in unseren beruflichen Aktivitäten wie in unseren Freizeitbeschäftigungen. Auch ist uns allen klar geworden, dass wir länger mit dem Coronavirus leben und erhebliche Einschränkungen dulden müssen. Dazu gehört die schwere aber unvermeidbare Entscheidung des Vorstands, das alljährliche Deutsch-Französische Juristentreffen abzusagen. Ein Online-Ersatz kam nicht in Frage, denn er hätte einzig die juristischen Vorträge aber nie das persönliche Zusammenkommen von Juristen aus Deutschland und Frankreich und die anregenden Gespräche ersetzen können, die uns allen so wichtig sind.

Dafür geben die vorliegenden *Actualités* unseren Mitgliedern, darunter auch Vorstandsmitgliedern, Raum, um ihre persönlichen Erfahrungen während der Corona-Krise zu schildern. Auch freuen wir uns, dass Herr Dr. Florian Drücke die Urheberrechtsreform kommentiert und insbesondere erläutert, welche Auswirkungen sie auf die in Corona-Zeiten sehr gebeutelte Kreativwirtschaft haben wird.

Ihre
Fabienne Kutscher-Puis

Chers membres,
chers amis de la DFJ,

Les *Actualités* 1/2020 ont été rédigées alors que la flambée pandémique du COVID-19 et le confinement venaient de se déclarer. Depuis, plus de quatre mois se sont écoulés et nos sociétés se sont adaptées aux nouvelles circonstances, tant dans notre milieu professionnel que dans nos loisirs. Pareillement, nous avons réalisé que nous devons, encore un certain temps, vivre avec le coronavirus et nous soumettre à des restrictions considérables. C'est dans ce contexte que s'inscrit la décision du Bureau de l'association d'annuler la rencontre annuelle des Juristes Français et Allemands, décision sans alternative mais tout de même dure à prendre. Un ersatz sous la forme d'un webinaire n'entraîne pas en question car il aurait uniquement recueilli les exposés juridiques sans permettre aux juristes venant d'Allemagne et de France d'échanger de vive voix, échanges qui nous sont à tous très chers.

Un peu en compensation, la présente édition des *Actualités* donne la parole à des membres, et parmi eux également à des membres du Bureau de l'association, afin de nous présenter leurs expériences vécues durant la crise sanitaire. De plus, nous sommes heureux d'accueillir en nos lignes Florian Drücke qui commente la réforme du droit d'auteur en nous éclairant sur ses effets sur le secteur, particulièrement impacté par la crise, de la création artistique.

Bien à vous,
Fabienne Kutscher-Puis

■ Inhaltsverzeichnis

Die Vereinigung aktiv.....	3
Grußwort des Generalsekretärs der DFJ.....	3
Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2020	5
Deutsch-Französische Kanzlei Epp & Kühl geht neue Wege.....	8
Praxiswissen.....	8
Die nächste Runde im Urheberrecht.....	8
von Dr. Florian Drücke, Berlin	
Änderungen im deutschen und französischen Strafprozess- und Justizorganisationsrecht angesichts der Gesetzgebung zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft	12
von Jan-Martin W.T. Schneider, Gießen	
Aus den Hochschulen.....	19
Master Droit des Affaires Transfrontières : Trèves/Université Lorraine-Metz.....	20
von Constanze Chuillet und David Poudoulec, Metz/Luxembourg	
Le Centre Juridique Franco-Allemand de l'Université de la Sarre à l'heure de la pandémie du COVID-19	22
von Dr. Florence Renard, Saarbrücken	
Im Gespräch.....	26
Ausbruch der Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die (rheinland-pfälzische) Justiz.....	25
von Dr. Johanna Schuster, Mainz	
Lockdown in Paris im März 2020.....	27
von Nicola Kömpf, Paris	
La crise du COVID-19 vue de Berlin.....	29
von Marie-Avril Roux-Steinkühler, Berlin, Paris	
Recht verständlich	31
Force Majeure	31
von Dr. Konstanze Brieskorn, Berlin	
Lesenswertes.....	33
Véronique Fröding, Safine Hadri, Autonomes Fahren in Frankreich: Rechtlicher Rahmen und Pilotprojekte.....	33
Dr. Martin Zwickel, Die Haftung der Vertragsparteien gegenüber Dritten: Vertrags- oder Deliktsrecht? – Anmerkung zum Urteil der Cour de Cassation vom 13.1.2020, GPR - Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union 4/2020, S. 171 ff.	34
Fabienne Kutscher-Puis, Neues zum Lieferkettengesetz? Ausblick nach Frankreich	35

Yacine Sejari, L'extension de l'emprise de la Cour constitutionnelle fédérale allemande sur l'intégration européenne	36
Julien Dubarry, Prende la Constitution au sérieux. Regard franco-allemand sur l'enchevêtrement des discours juridique et politique au prisme de la proportionnalité	37
Bundesverfassungsgericht, Urteil PSPP vom 5. Mai 2020	38
Maria Kordeva, Die Umsetzung organisations- und verfahrensrechtlicher Vorgaben des Umweltrechts der Union in Frankreich.....	39
Maria Kordeva, Organisation und Unabhängigkeit der Verwaltungsbehörden im Energiesektor: das Beispiel der französischen Energieregulierungskommission	40
Neue Perspektiven.....	42
Stellenanzeige DKV MOBILITY SERVICES BUSINESS CENTER GmbH + Co. KG, Ratingen: Legal Counsel Frankreich (m/w/d).....	42
Stellenzeigen Qivive Avocats & Rechtsanwälte:	
Rechtsanwalt/Avocat (m/w/d) im deutschen Arbeitsrecht.....	43
Rechtsanwalt/Avocat (m/w/d) im französischen Steuerrecht	43

■ Impressum

Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V.

1. Vorsitzender:

Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

2. Vorsitzender:

Dr. Heiner Baab

Generalsekretär:

Dr. Arno Maier-Bridou

Schatzmeister:

Dr. Christoph Hirschmann

Redaktion:

Dr. Fabienne Kutscher-Puis (V.i.S.d.P.)

fkp@kutscher-puis.com

Dr. Konstanze Brieskorn

brieskorn@avolegal.de

DFJ-Sekretariat:

Jutta Leither

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Fachbereich 03

D-55099 Mainz

Telefon: +49 6131 39-22412

Telefax: +49 6131 39-24700

E-Mail: jleith@uni-mainz.de

Vereinsregister Mannheim VR 100197

Internet

www.dfj.org

■ Die Vereinigung aktiv

Grußwort des Generalsekretärs der DFJ

von Dr. Arno Maier-Bridou, Frankfurt

Liebe Mitglieder und liebe Freunde der DFJ,

2020 war bis jetzt – um es offen zu sagen – ein „annus horribilis“, insbesondere für Familien mit schulpflichtigen Kindern und ältere Menschen. Noch nie wurde Kindern monatelang verboten, Gleichaltrige zu treffen, und noch nie wurden alte Menschen monatelang in Altersheimen oder Krankenhäusern eingesperrt, ohne dass sie von ihren Angehörigen besucht werden durften. Noch nie seit dem Zweiten Weltkrieg wurde die Demokratie in zahlreichen Ländern so missachtet oder zumindest verächtlich gemacht und in Zweifel gezogen wie dieses Jahr. Auch in Deutschland und Frankreich werden extreme Ansichten salonfähig, was wir nicht zulassen dürfen.

Es gibt aber auch Positives zu melden. Zwar haben sowohl Präsident Macron als auch Bundeskanzlerin Merkel in ihren jeweiligen Ländern nicht mehr dieselbe Autorität wie in früheren Jahren. Aber als seit Jahren täglicher Zuschauer der Fernsehnachrichten in beiden Ländern stelle ich fest, dass sich die Schwerpunkte der Berichterstattung zwar regelmäßig und weiterhin stark unterscheiden, jedoch in beiden Ländern ein tiefes und grundsätzliches Wohlwollen gegenüber dem anderen Land zu spüren ist. Als jemand, dessen Mutter während der deutschen Okkupation als junge Grundschullehrerin ins Elsass versetzt wurde, um den Elsässer Kindern „deutsche Kultur“ beizubringen, weiß ich, welchen langen Weg wir gegangen sind. Es darf sich niemals wiederholen, dass eines unserer Länder gegenüber dem anderen Land seine Grenzen einseitig schließt! Sicher lernen die jungen Franzosen inzwischen lieber Spanisch als Deutsch als Fremdsprache, aber das liegt nicht am verlorenen Interesse an Deutschland. Es liegt vielmehr einmal am höheren Schwierigkeitsgrad der Sprache von Goethe und danach vor allem daran, dass das Schulfach Deutsch an den französischen Gesamtschulen nicht mehr dieselbe Bedeutung als Selektionskriterium für Eliten hat wie früher. Und die zweifellos etwas größere Liebe vieler Deutschen zu Frankreich liegt natürlich auch darin begründet, dass sie das Land vor allem während des Urlaubs und bei schönem Wetter kennen lernen. Die Redewendung „Leben wie Gott in Frankreich“ ist nur in Deutschland bekannt!

An Bundeskanzlerin Merkel und Staatspräsident Macron kann man gut die Mentalitätsunterschiede zwischen Nord- und Südeuropäern, zwischen Germanen und Romanen studieren, auch wenn sich die

Franzosen selbst nicht als Südeuropäer und die Deutschen nicht als Nordeuropäer ansehen. Dass dieses so ungleiche Paar, deren jeweilige verfassungsrechtliche Stellung in beiden Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet ist, entgegen mancher Gerüchte so gut zusammenarbeitet, ist ein Glücksfall für Europa.

In seinem Grußwort in den letzten *Actualités* 1/2020 schrieb unser Präsident, Prof. Marc-Philipp Weller, es sei vor dem Hintergrund der durch die vom COVID-19-Virus verursachten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Krise ungewiss, ob unsere traditionellen Veranstaltungen in diesem Jahr stattfinden können. Sowohl das Spargelesen als auch das Vorseminar und die Jahrestagung, die in diesen Tagen in Berlin stattfinden sollten, waren im Frühjahr bereits vollständig organisiert. Wer schon einmal derartige Veranstaltungen organisiert hat, kann ermessen, wie viel Aufwand dahinterstand. Als die Veranstaltungen abgesagt werden mussten, war daher die Enttäuschung nicht nur – wie aus den zahlreichen Zuschriften an die Geschäftsstelle zu entnehmen war – bei den Mitgliedern sehr groß, sondern auch bei den Organisatoren.

Das Ziel unserer Vereinigungen DFJ und AJFA ist es vor allem, den Angehörigen aller juristischen Berufe in Deutschland und Frankreich eine Plattform zu bieten, sich kennen zu lernen, Kontakte zu knüpfen und sich über die Jahre ein berufliches und oft auch privates Netzwerk zu schaffen. Das ist mittels Webinaren und virtuellen Tagungen nur schwer möglich und deswegen haben wir bisher darauf verzichtet.

Wir haben beschlossen, dass die nächste Jahrestagung mit Vorseminar und Jahresmitgliederversammlung Mitte Oktober 2021 in Berlin stattfindet. Bis dahin wird hoffentlich ein Impfstoff gegen das COVID-19-Virus gefunden sein. Die Ausarbeitung des Programms und die Reservierung der Örtlichkeiten sind bereits im Gange, alles wie dieses Jahr unter der Verantwortung unseres Vorstandsmitglieds Dr. Angelika Schlunck. Die ersten prominenten Referenten haben bereits zugesagt! Freuen Sie sich schon jetzt darauf, alte Freunde wieder zu sehen und neue Freunde zu gewinnen.



Dr. Arno Maier-Bridou ist Generalsekretär der DFJ. Er ist als Rechtsanwalt und Avocat à la Cour in Frankfurt am Main tätig und berät Unternehmen aus französischsprachigen Ländern im deutschen Wirtschafts- und Arbeitsrecht.

Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2020

von Frau Dr. Angelika Schlunck

Am 1. Juli hat Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft für das zweite Halbjahr 2020 übernommen. Sie wäre das Schwerpunktthema der Jahrestagung und des Vorseminars der DFJ in diesem Jahr in Berlin gewesen – leider hat uns das Virus SARS-CoV-2 einen Strich durch die Rechnung gemacht. Dies ist vor allem deshalb bedauerlich, weil insbesondere das Vorseminar so konzipiert war, dass es reichlich Gelegenheit geboten hätte, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Bundesbehörden (Kanzleramt, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Themenschwerpunkt „Legal Tech“) und Landeseinrichtungen (Vertretung des Saarlandes) aus erster Hand zu erfahren, wie die praktische Arbeit in Brüssel während des Ratsvorsitzes aussieht und wie die Schwerpunktthemen, gerade auch gemeinsam mit unseren französischen Partnern, vorangetrieben werden. Neben zahlreichen namhaften Wissenschaftlern als Vortragende wären außerdem zwei hochkarätige Experten des Europarechts, Herr Prof. Dr. Christian Calliess (Freie Universität Berlin) und Herr Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Peter Michael Huber, Garanten für eine höchst anspruchsvolle und lebhaftige Diskussion zur Zukunft Europas geworden. Ein Nachholen dieses Programms im Herbst 2021 verbietet sich mangels Aktualität nach einem Jahr.

Auch wenn ein schriftlicher Überblick über das deutsche Präsidentschaftsprogramm kein auch nur annähernd gleichwertiger Ersatz sein kann, möchte ich Ihnen das Programm des deutschen EU-Vorsitzes doch zumindest kurz vorstellen.

Am 24. Juni 2020 hat die Bundesregierung das Präsidentschaftsprogramm vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 beschlossen und veröffentlicht. Die Bundeskanzlerin hat das Programm am 8. Juli 2020 im Europäischen Parlament mit einem nachdrücklichen Plädoyer für die gemeinsamen Werte und die europäischen Grundrechte vorgestellt. Der deutsche Vorsitz ist Teil der Trio-Präsidentschaft mit Portugal und Slowenien, den beiden Staaten, die nach Deutschland den Vorsitz im EU-Rat übernehmen. Es ist die gleiche Konstellation wie während der letzten deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007. Die COVID-19-Pandemie hat natürlich nicht nur die logistische Planung des deutschen Ratsvorsitzes durcheinandergewirbelt – die Krisenbekämpfung durchzieht das gesamte Programm.

Die internationalen Erwartungen an den deutschen Ratsvorsitz sind hoch. Dies gilt insbesondere für die Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Jahre 2021 bis 2027. Um die wirtschaftli-

che Erholung der Mitgliedstaaten voranzutreiben, müssen insbesondere die erforderlichen Mittel für den Wiederaufbaufonds mit einem Volumen von 750 Mrd. € in die Finanzplanung eingestellt werden. Gleichzeitig müssen wegen des Brexits die Mitgliedsbeiträge für den EU-Haushalt neu ausgehandelt werden. Mit dem Abschluss der Brexit-Verhandlungen zum Ende des Jahres 2020 wird sich entscheiden, ob wir mit einer geregelten Partnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich rechnen können oder nicht. Ziel ist ein ausgewogenes Verhältnis von Rechten und Pflichten und faire Wettbewerbsbedingungen dies- und jenseits des Ärmelkanals.

Verbesserung des EU-Krisenmanagements

Aufbauend auf den Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie will sich Deutschland für eine Verbesserung des EU-Krisenmanagements (u. a. bessere Versorgung mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und Schutzausrüstung, Evaluierung des „Emergency Support Instrument“ ESI) stark machen und setzt auf einen systemübergreifenden Informationsaustausch und die Entwicklung eines digitalen Frühwarnsystems beim Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC). Ebenso soll der europäische Forschungsraum im Hinblick auf die Pandemiebekämpfung gestärkt werden (Weiterentwicklung des EU-Aktionsplans „ERAvsCorona“).

Digitalisierung

Neben der Pandemiebekämpfung soll die Digitalisierung einen kräftigen Schub erhalten. Angestrebt werden gemeinsame europäische Standards und Normen für die Technologieentwicklung. Ziel ist die „digitale Souveränität“, eine sichere europäische Dateninfrastruktur, z. B. bei der datenschutzkonformen Nutzung von Gesundheitsdaten, für die ein „Code of Conduct“ initiiert werden soll. Im Rahmen der Europäischen Strategie für E-Justiz soll der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht durch „Legal Tech“-Anwendungen vereinfacht und verbessert werden. Mit Hilfe der EU-Strukturfonds sollen Investitionen in Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und innovative Energietechnologien in den Regionen unterstützt und die Mobilität nachhaltig und vernetzt ausgestaltet werden. Das Beihilferecht wird modernisiert: Beihilfen und Kooperationen, die dem Ausbau von Infrastrukturen wie Breitband- und Mobilfunknetzen oder Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen dienen, sollen unter vereinfachten Bedingungen künftig möglich sein.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit ist ein prägender Begriff des Programms. Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Land- und Fischereiwirtschaft beabsichtigt der deutsche Ratsvorsitz Ratsschlussfolgerungen zu Fragen des Tierwohls und zur Kennzeichnung von Lebensmitteln. Der von der Kommission vorgeschlagene Strategieplan „European Green Deal“ zum Umwelt- und Klimaschutz soll u. a. durch zügigen Ausbau von Offshore-Windenergie und eine Ausweitung der CO₂-Bepreisung im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS)

unterstützt werden. Ziel ist, die CO₂-Emissionen bis 2030 um 50% – 55% zu senken. Ratsschlussfolgerungen zur neuen EU-Biodiversitätsstrategie sind in Vorbereitung. Das wichtigste Ziel des deutschen Vorsitzes ist, die Beratungen zu dem Entwurf eines europäischen Klimagesetzes, das die Klimaneutralität der EU bis 2050 rechtlich verbindlich festschreibt, abzuschließen.

Deutschland setzt sich für eine nachhaltige Finanzmarktarchitektur, insbesondere für die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer und für eine wirksamere Bekämpfung der Steuerhinterziehung, ein. Die Kapitalmarktunion soll vertieft, der europäische Kapitalmarkt international wettbewerbsfähiger ausgestaltet werden, um die Realwirtschaft besser bei strategischen Investitionen unterstützen zu können. Ziel ist darüber hinaus die Schaffung einer digitalen Finanzmarktunion, um grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen zu erleichtern.

Unter dem Stichwort „gerechtes Europa“ soll insbesondere die soziale Dimension Europas gestärkt werden, etwa durch die Entwicklung eines EU-Rahmens für nationale Mindestlöhne. Ein weiterer wichtiger Baustein für ein soziales Europa ist eine europäische Arbeitslosen-Rückversicherungsregelung. Ziel sind Ratsschlussfolgerungen für eine „Guidance Note“ dazu. Zum Thema berufliche Bildung sollen grenzüberschreitende Berufsbildungsk Kooperationen vertieft, digitale Bildungsangebote ausgebaut („Europass-Bildungsplattform“) und die Anerkennung von Bildungsabschlüssen weiter erleichtert werden.

Europa der „Sicherheit und der gemeinsamen Werte“

Ein Europa der „Sicherheit und der gemeinsamen Werte“ muss den Kampf gegen Hasskriminalität, Rassismus und Antisemitismus intensivieren. Den konkreten Ausgangspunkt dazu bildet der Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Die Zusammenarbeit von Polizei-, Zoll- und Justizbehörden soll verbessert werden. Die Polizeibehörden wollen sich grenzüberschreitend in einer Europäischen Polizeipartnerschaft zusammenfinden. Europol soll als Zentralstelle der europäischen Polizei weiter ausgebaut werden, sodass internationaler Terrorismus und gewaltbereiter Rechtsextremismus effizienter bekämpft werden können. Einen Schwerpunkt in der europäischen Innenpolitik nimmt die grundlegende Erneuerung der Migrations- und Asylpolitik (Gemeinsames Europäisches Asylsystem, GEAS) ein. Die freiwillige Rückkehr und Reintegration im Herkunftsland sollen gefördert, die Rückführungsrichtlinie soll neugefasst werden. Neben einer besseren Zusammenarbeit bei der Sicherung der europäischen Außengrenzen ist es gleichzeitig notwendig, Möglichkeiten zur legalen Migration in die EU zu eröffnen.

Das Programm ist ambitioniert. Der Erfolg der deutschen Ratspräsidentschaft wird aber wohl vor allem daran gemessen werden, welche Verhandlungsergebnisse in finanziellen Fragen, namentlich zum Wiederaufbaufonds und dem MFR, zum Umgang mit Asylbewerbern und Flüchtlingen und zum Klimaschutz erreicht werden.

Der Text stellt die persönliche Sichtweise der Autorin dar.



MinDir'in Dr. Angelika Schlunck ist stellvertretende Chefin des Bundespräsidialamtes und Leiterin der Verwaltungsabteilung des Amtes. Sie ist Mitglied im Vorstand der DFJ.

Deutsch-Französische Kanzlei Epp & Kühl geht neue Wege

Die Kanzleien Epp Rechtsanwalts GmbH und Kühl Rechtsanwalts GmbH, im Markt firmierend unter Epp & Kühl, haben die Nutzung der Dachmarke zum Juni 2020 aufgegeben. Die früheren Partnerkanzleien firmieren seitdem unter neuen Namen, das Team um Emil Epp unter „Epp Rechtsanwälte Avocats“ und das Team um Dr. Christoph Kühl unter „Qivive Avocats & Rechtsanwälte“. Die Kanzlei Epp ist mit insgesamt 19 Berufsträgern an den Standorten Baden-Baden, Straßburg, Paris, Bordeaux und Saargemünd vertreten. Bei Qivive sind 22 Anwälte an den Standorten Köln, Paris und Lyon tätig.

Die Redaktion wünscht beiden Kanzleien viel Erfolg! Mitglieder, die berufliche Veränderungen in den Actualités bekannt machen wollen, können dies der Redaktion jederzeit mitteilen. Wir freuen uns auf Ihre Zuschriften.

■ Praxiswissen

Die nächste Runde im Urheberrecht

von Dr. Florian Drücke, Berlin

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist durch die Corona-Krise schwer betroffen, quer durch die verschiedenen Teilbranchen und die jeweiligen komplexen Wertschöpfungsketten. In besonderer Weise gilt das ganz offensichtlich für das Live-Erlebnis, aber natürlich geht die Betroffenheit

weit darüber hinaus, gerade auch durch die Schließung der Ladengeschäfte im Frühling.

Die Komplexität macht die Branche weniger greifbar und das, obwohl sie laut dem Monitoringbericht des deutschen Wirtschaftsministeriums im Jahr 2018 eine Bruttowertschöpfung von schätzungsweise 100,5 Milliarden Euro (+ 2,9% gegenüber 2017) und einen Umsatz von 168,3 Milliarden Euro (+1,87% gegenüber 2017) erzielte und insofern ihre wirtschaftliche Relevanz unbestritten ist. Über 256.600 Unternehmen mit knapp 1,2 Millionen Kernerwerbstätigen sind in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätig.

Das Corona-Jahr 2020 hat vor diesem Hintergrund auch sehr deutlich vor Augen geführt, dass die Erlöse im digitalen Raum längst zur Lebensversicherung der Musikindustrie geworden sind. Das verneint nicht, dass CDs und Schallplatten weiterhin sehr relevant für das Geschäft und nicht wegzudenkende Bestandteile der aktuellen Formatstrategie der Branche, von Vinyl bis zur Cloud, sind. Doch haben die über viele Wochen andauernden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, eben beispielsweise die Schließung von Geschäften, auch zu erheblichen Rückgängen physischer Verkäufe geführt, was die Verlagerung der Musikindustrie in den digitalen Raum noch einmal massiv beschleunigt hat. Wurden Ende 2019 noch knapp zwei Drittel des Branchenumsatzes online erwirtschaftet, sind es zur Jahresmitte 2020 bereits drei Viertel; 65,7% des Gesamtumsatzes entfallen dabei allein auf das Audio-Streaming!

DSM-Richtlinie

Angesichts dieser Entwicklung leuchtet umso mehr ein, wie zentral belastbare Rahmenbedingungen in der digitalen Welt für viele Branchen sind und wie wichtig vor diesem Hintergrund die DSM-Richtlinie – korrekt: Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG – ist. Die Richtlinie, die 20 Jahre nach dem Napster-Schock endlich Kinderkrankheiten der Internet-Regulierung überwinden soll, indem sie unter anderem nach einer digitalen Ewigkeit Geschäftsmodelle, wie z.B. Youtube, in die Verantwortung nimmt. Angebote, die auf dem Zugänglichmachen von Inhalten Anderer basieren, also aufgrund der Investitionen und der Kreativität anderer nicht nur existieren, sondern erhebliche Einnahmen durch sie generieren – die Börsenwerte dieser Unternehmen sind offen zugänglich.

Die Richtlinie ist das Ergebnis eines umfassenden Gesetzgebungsverfahrens auf europäischer Ebene, durch das im Ergebnis nach zum Teil heftigen Debatten ein fein austarierter Interessenausgleich der verschiedenen Beteiligten erreicht werden konnte.

Geplante Umsetzung in Deutschland

In Frankreich soll der Text nun weitestgehend wortgetreu in nationales Recht umgesetzt werden.

In Deutschland hingegen hat Ende Juni des Jahres das BMJV die interessierte Öffentlichkeit mit einem „Diskussions-Entwurf“ für ein „Zweites Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 24. Juni 2020“ zur Umsetzung eines Teils der DSM-Richtlinie (EU 2019/790) überrascht. Ein Entwurf, der wohl noch nicht das letzte Wort zum Thema sein dürfte, da er bislang noch nicht innerhalb der Regierung abgestimmt ist.

Gerade für deutsch-französische Juristen wird es sicherlich interessant bleiben, die Umsetzung in nationales Recht zu begleiten, auch im Lichte des Aachener Vertrages vom vergangenen Jahr, da der deutsche Ansatz keine wortlautgetreue Umsetzung vorsieht.

Der deutsche Entwurf steht an vielen Stellen in deutlichem Widerspruch zu der von der Europäischen Union verfolgten Idee einer Harmonisierung des europäischen digitalen Binnenmarktes. Man scheint, alte Diskussionen noch einmal neu platzieren zu wollen und gefundene Kompromisse neu zu interpretieren, wodurch man letztlich bei der Umsetzung nachteilige Regelungen für die Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland offenbar in Kauf nimmt.

So stellt beispielsweise der oft diskutierte Artikel 17 der DSM-Richtlinie in Absatz 1 eigentlich klar, dass "Anbieter von Online-Diensten zur gemeinsamen Nutzung von Inhalten", wie sie in Artikel 2 Abs. 6 der Richtlinie definiert sind, eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder Bereitstellung für die Öffentlichkeit vornehmen und daher eine Erlaubnis der Rechteinhaber einholen müssen. Eine solche Klarstellung sollte meines Erachtens in den Anwendungsbereich von § 19a des Urheberrechtsgesetzes fallen und weder die öffentliche Wiedergabe noch das Recht der Zugänglichmachung in irgendeiner Weise verändern. Das BMJV suggeriert in seinem Entwurf jedoch, Artikel 17 wäre eine „*lex specialis*“-Regelung hinsichtlich des Rechts der öffentlichen Wiedergabe im Sinne der InfoSoc-Richtlinie 2001/29 und daher in einem gesonderten Regelwerk umzusetzen. Dazu soll nun gleich ein ganz neues Gesetz entstehen, das sogenannte Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG).

Verantwortungskonzept des Diensteanbieters

Auch das in der Richtlinie etablierte Verantwortungskonzept des Diensteanbieters soll nun umgekehrt werden: In Deutschland will man nicht Diensteanbieter verpflichten, eine Lizenz einzuholen; stattdessen möchte man die Rechteinhaber quasi zwingen, eine Lizenz aktiv anzubieten. Keine Grundlage innerhalb der Richtlinie hat im Übrigen die Schaffung eines direkten Vergütungsanspruchs für Urheber und

ausübende Künstler gegen Diensteanbieter. Vielmehr war dieser Anspruch vom EU-Gesetzgeber nach umfangreichen Diskussionen als ungerechtfertigt und marktverzerrend ausgeschlossen worden, unter anderem, weil er gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Vertragsfreiheit verstößt. Auch mit Blick auf die Bewertung des abgeschlossenen demokratischen Prozesses durch das Ministerium erscheint dieser Ansatz insofern äußerst fragwürdig.

Der vollständige Ausschluss kleiner Dienstleistungsanbieter von der Verpflichtung zur Unterbindung von Verstößen (§ 2 Abs. 3 und 10 Abs. 3) ist gemäß der Richtlinie ebenfalls nicht zulässig; Artikel 17 Abs. 5 der Richtlinie sieht für kleinste Dienstleistungsanbieter eine verhältnismäßige Anwendung vor. Es gäbe dem noch vieles hinzuzufügen. Interessierte Leser seien auf die diversen Stellungnahmen zu dem Entwurf verwiesen:

https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_II_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html.

Das BMJV versucht also, den europäisch verhandelten Gesetzestext an entscheidenden Stellen zu dehnen und entwirft ohne Not eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen und damit einen deutschen Sonderweg, der die deutsche Kreativwirtschaft gegenüber ihren europäischen Kolleginnen und Kollegen schlechterstellt.

Dies irritiert nicht zuletzt auch deshalb, weil sich in den vergangenen Monaten doch auch bei uns in Deutschland gezeigt hat, wie wichtig kreative Inhalte für unser Zusammenleben sind: als wirtschaftlich relevantes Produkt, als identitätsstiftendes Moment, als gesellschaftliches Bindemittel. Und als Innovationstreiber, denn die Branche ist dank ihres Vermögens, sich ständig neu und anders zu erfinden, in weiten Teilen bereits so digital, dass Menschen auch während des Lockdowns fast immer und überall sehr niederschwellig in den Genuss von Musik, Filmen, Büchern und Games kommen konnten und können, sogar von Opern-, Theater- und Kinoerlebnissen, wobei der Schmerz des „nicht-live-erleben-könnens“ natürlich bleibt. Und auch wenn ihre Bedeutung einerseits in Geld nicht aufzuwiegen ist, müssen diese digitalen „Kreativprodukte“ natürlich andererseits genau das: in Geld aufgewogen werden. Denn die Wertschätzung des schier unendlichen Angebotes an pandemiegerechten Wohnzimmerkonzerten, an Free-Abos und Free-Streams zur Aufrechterhaltung eines Stückchens Normalität kann nicht allein ein „Danke“ sein. Es geht um das Auskommen berufstätiger KünstlerInnen und der hinter ihnen stehenden umfassenden Infrastruktur aus Produktionsfirmen und Live-Veranstaltern, aus Verlagen, Managern und vielen anderen!

Zudem offenbart der Diskussionsentwurf eine inkonsequente Haltung gegenüber den Online-Plattformen, deren Rolle und Geschäftsmodellen. Gerade hinsichtlich der Mär von „technisch neutralen“ Plattformen zeigt die gesellschaftliche Lernkurve in den letzten Jahren deutlich nach oben. Dieses moderne Verständnis reflektiert die DSM-Richtlinie, indem sie die wesentliche Bedeutung des digitalen Lizenzgeschäfts als Lebensader der Kreativwirtschaft erkennt und anerkennt, dass dies endlich auch im digitalen Raum für alle klar und verbindlich verankert werden muss.

Deshalb ist entscheidend, die Richtlinie auch in Deutschland ohne zeitliche Um- und inhaltliche Irrwege umzusetzen und für rechtliche Klarheit zu sorgen, europäisch harmonisiert und ohne Sonderlocken.



Dr. Florian Drücke, Maître en droit, ist Vorstandsvorsitzender (Syndikusanwalt) des BVMI – Bundesverband Musikindustrie e.V. (www.musikindustrie.de) und Präsident des Deutsch-Französischen Kulturrates (www.dfkr.org). Dr. Drücke ist Mitherausgeber des Standardwerks „Handbuch der Musikwirtschaft“, C.H. Beck 2018, sowie Co-Autor des Grundlagenwerks „Musik, Recht und Verträge“, Verlag Medien und Recht 2012.

Änderungen im deutschen und französischen Strafprozess- und Justizorganisationsrecht angesichts der Gesetzgebung zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft

von Jan-Martin W.T. Schneider, Gießen

750 Milliarden Euro wurden zur Abmilderung der Folgen des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) von der EU beschlossen, um die Wirtschaft im EU-Binnenmarkt aufzufangen und zu stabilisieren.¹ Am 12. Mai 2020 äußerte sich Laura Codruta Kövesi, die amtierende Chefanklägerin der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), mit Risikobedenken hinsichtlich einer möglichen kriminellen Ausbeutung des EU-Budgets zur Corona-Folgenabmilderung.² Die momentane Gesundheits- und Wirtschaftskrise zeigt, wie wichtig ein strafrechtlicher Schutz der finanziellen Interessen der Union ist. Wie haben Deutschland und Frankreich ihre Justizgesetze auf die EUSTa vorbereitet?

¹ Brüssel, den 21. Juli 2020 (OR. en) EUCO 10/20CO EUR 8CONCL 4: <https://www.consilium.europa.eu/media/45136/210720-euco-final-conclusions-de.pdf> (27.08.2020); ARD-Online, Beitrag vom 27.05.2020, online: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/wiederaufbaufonds-eu-105.html> (29.05.2020).

² Baker, Virus response opens way for corruption: EU chief prosecutor, online: <https://www.reuters.com/article/us-health-corona-virus-eu-corruption-inte-idUSKBN2201SG> (29.05.2020).

Deutsch-Französischer Beginn der EUStA- Umsetzung

Besinnen wir uns zurück. Es waren Frankreich und Deutschland, die bereits 2014 auf den Vorschlag der Kommission vom 17. Juli 2013 zur Errichtung einer EUStA reagierten. *Christiane Taubira* und *Heiko Maas* gaben im folgenden Jahr eine ministerielle Erklärung heraus, die einen Fahrplan für das Projekt festsetzte.³ Als 2016 im Rat für Justiz und Inneres der EU (JI-Rat) nach zähen Verhandlungen die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft fast zu scheitern drohte, warben die beiden Länder nochmals entschieden für das Projekt. Schließlich haben 2016 *Jean-Jaques Urvoas* und *Heiko Maas* eine gemeinsame Erklärung zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) unterzeichnet.⁴ Trotz fehlender Einstimmigkeit im Sinne des Art. 86 AEUV wurde damals begonnen, die EUStA schließlich über die sog. „verstärkte Zusammenarbeit“ zu realisieren. Die EU VO 2017/1939 wurde als Grundlage für die neue Institution geschaffen. Wie effektiv die beiden Mitgliedsstaaten der EU dem Schutz der finanziellen Interessen der Union gerecht werden, kann man an den Änderungen der Justizorganisationsgesetze erkennen.

I. Überblick Deutschland und Frankreich EUStA Durchführung

Am 3. Juli 2020 billigte der Deutsche Bundesrat das sog. Europäische Staatsanwaltschaftsgesetz (EUStAG)⁵. Daraufhin war der Weg frei für den Erlass des Gesetzes am 10. Juli 2020.⁶ Frankreich hat die Durchführung der VO mit dem *Projet de loi n° 2731* anvisiert⁷. Es lohnt sich also nun, einen kurzen Blick auf die Änderungen in Frankreich und Deutschland zu werfen.

Deutschland: EUStAG

Die konkrete Ausarbeitung eines Anpassungs- bzw. Durchführgesetzes zur VO (EU) 2017/1939 oblag dem Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), hier der Abteilung II (Strafrecht)⁸, die einen Referentenentwurf erstellte⁹, und damit eine (EU-) Gesetzesfolgenabschätzung vornahm. Dem Deutschen Bundestag wurde dieses Gesetzesvorhaben am 27. Mai 2020 zur zweiten und dritten Lesung zugesandt.

³ Bundesjustizministerium, Geteilte Dokumente,

https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Gemeinsame_Erklaerung_der_franz_JuMin_und_des_deutschen_JuMin.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

⁴ Bundesjustizministerium : <https://www.euractiv.fr/section/justice-affaires-interieures/news/le-couple-franco-allemand-tente-de-relancer-le-parquet-europeen/>.

⁵ <https://kripoz.de/Kategorie/gesetzentwuerfe/europaeische-staatsanwaltschaft-gesetzentwuerfe/>.

⁶ Das EUStAG ist am 17.07.2020 in Kraft getreten: vgl. BGBl. I 2020 S. 1648.

⁷ *Projet de loi n° 2731*, Rn. Vor 1, hier abrufbar als PDF: <https://www.senat.fr/leg/pjl19-336.pdf> (29.5.2020).

⁸ BMJ: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ministerium/Organisationsplan/Organisationsplan_DE.pdf?__blob=publicationFile&v=109 (07.6.2020).

⁹ Der Referentenentwurf kann hier abgerufen werden: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_EUStA.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (29.5.2020).

Frankreich:
Projet de loi n° 2731

Die konkrete Ausarbeitung eines Anpassungsgesetzes der VO obliegt in der Französischen Republik dem französischen *Sénat*.¹⁰ Erst, wenn dieser das Gesetzesprojekt (*projet de loi*) ausgearbeitet hat, geht dieses, wie üblich, weiter an die Nationalversammlung (*Assemblée Nationale*). Das Durchführungsgesetz firmiert unter dem Namen „*Projet de loi n° 2731, adopté par le Sénat relatif au Parquet européen et à la justice pénale spécialisée*“¹¹ und ist am 4. März 2020 beim Präsidenten der Nationalversammlung als „eingegangenes (Gesetzes-)Projekt“ registriert worden. Da die EUStA Ende 2020 zusammentreten soll, wurde das *Projet de loi n° 2731* in einer „*Procédure accélérée*“ beantragt (beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren).

II. Die EUStA im deutschen System

Das deutsche Durchführungsgesetz besteht aus sieben Artikeln: Art. 1 des Durchführungsgesetzes enthält das EUStAG.¹² Die Stellung der EUStA im deutschen Strafexekutiv-/Justizsystem und damit auch die erstmalige Anerkennung der neuen europäischen Institution durch deutsches Recht ist nun in einem in das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eingeführten § 142 b GVG fixiert. Damit findet sich die EUStA sachlogisch im 10. Abschnitt über die Staatsanwaltschaft wieder.

Der Referentenentwurf des BMJV analysierte die VO 2017/1939 in einem Allgemeinen Teil.¹³ Im Besonderen Teil des RefE findet sich eine Begründung der Notwendigkeit eines EUStA-Gesetzes.¹⁴ Vorteil des EUStAG ist sicherlich seine Übersichtlichkeit. Es wurde gesetzgebungstechnisch einer Änderung von mehreren Gesetzen vorgebeugt.

In § 1 Abs. 1 des EUStAG, das den Anwendungsbereich des Gesetzes konkretisiert, heißt es, dieses diene der Ausführung der VO. In Abs. 2 findet sich bspw. die sog. „Doppelhut Beschreibung“ des Systems der delegierten europäischen Staatsanwälte wieder.¹⁵ Das Gesetz gilt demnach für Strafverfahren, die von deutschen Delegierten Europäischen

¹⁰ Beim Sénat trägt das Gesetzesprojekt folgende Kennziffern: 283, 335, 336 et T.A. 67 (2019-2020); abrufbar ist es bei der Nationalversammlung, online: http://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/textes/l15b2731_projet-loi# (28.5.2020).

¹¹ *Projet de loi n° 2731*, Rn. Vor 1, hier abrufbar als PDF: (29.5.2020); siehe auch schon vertiefend *Christodoulou*, *Le parquet européen à l'origine de la mutation de la procédure pénale nationale*, 27. Februar 2020, <https://www.dalloz-actualite.fr/node/parquet-europeen-l-origine-de-mutation-de-procedure-penale-nationale#X0fxljXgpEY> (25.08.2020).

¹² Zugang zum EUStAG in der BT-Drs. 19/17963, S. 7ff, online: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/179/1917963.pdf> (29.05.2020).

¹³ Siehe RefE, S. 14–54.

¹⁴ RefE, S. 54–74.

¹⁵ Siehe dazu auch Schomburg/Lagodny/*Gleiß/Wahl*, *Beck'scher Kurzkommentar, Internationale Rechtshilfe*, 6. Aufl. 2020, III. D. 5., EUStA-VO, Rn. 3 sowie m.w.N.

Staatsanwälten und vom deutschen Europäischen Staatsanwalt ausgeübt werden.

Heger erblickt in den Regelungen des EUStAG *leges speciales* gegenüber dem allgemeinen deutschen Verfahrensrecht; § 2 EUStAG habe lediglich Klarstellungsfunktion, sei aber für die Praxis hilfreich.¹⁶

§ 3 EUStAG stellt klar, dass die VO unmittelbar gilt und im Zweifelsfall zur Auslegung herangezogen werden muss. Denn dort heißt es: „Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2017/1939 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.“[sic!]

Die StPO wird durch das Anpassungsgesetz geändert. Eine Änderung erfolgt nur in § 16 StPO-E. § 16 regelt die örtliche Zuständigkeit des Gerichts im Strafverfahren. In einem Absatz 2 wurde klargestellt, dass das Gericht auf „Einwand des Angeklagten“ (wovon Art. 36 Abs. 3 EUStA-VO nicht spricht) seine und die Zuständigkeit der EUStA überprüft.

Im Endeffekt lässt sich das EUStAG in großen Teilen als ein „Nichtanwendbarkeitsfeststellungsgesetz“¹⁷ beschreiben, welches die „nicht anzuwendenden Normen“ der jeweiligen in Bezug genommenen Justizorganisationsgesetze *ex negativo* bestimmt.¹⁸

Der *Telos* eines solchen Durchführungsgesetzes liegt also darin, eine „bundeseinheitliche“ Anwendung der VO sicherzustellen. *De facto* ermöglicht dieses Gesetz die bundeseinheitliche Geltung erst. Denn wenn man sich vor Augen führt, dass die Vorgaben der VO zum Teil nicht selbst erklärend sind, sondern der Auslegung bedürfen, die unter anderem sogar den EuGH, im Falle von Ambiguitäten in VO-Fragen auf den Plan rufen wird (Art. 267 AEUV) wird klar, dass eine bundeseinheitliche Anwendung, ohne eine Aussprache der verantwortlichen Justizstellen (Staatsanwaltschaften, Landgerichte, Justizministerien etc.) eine inhomogene (Strafrechts-)Praxis bedeuten würde. Der benachteiligte Betroffene einer ohne innerstaatliches Durchführungsgesetz drohenden inhomogenen Vorgehensweise, die nicht nur unökonomisch und ermittlungsbezogen ineffizient wäre, ist der (Unions-)Steuerzahler. Es ging also um Anleitung und Hilfe für die deutsche Justizorganisation (Rechtsberatungsorgane) und die Hilfe für eine unabhängige Aburteilung durch einen nationalen (Mitgliedsstaats-)Richter.

¹⁶ *Heger*, ZRP 2020, 115 (117); seine Auffassung findet sich in BT-Drs. 19/17963, S. 46 bestätigt: „Dementsprechend sieht der Entwurf Ergänzungen des GVG vor, mit denen klargestellt werden soll, dass die Bestimmungen des GVG, der StPO und anderer deutscher Rechtsvorschriften in Ermittlungsverfahren der EUStA subsidiär Anwendung finde“.

¹⁷ In diese Richtung auch *Heger*, ZRP 2020, 115 (117).

¹⁸ In der Gesetzesformulierung des EUStAG taucht 18mal die Formulierung „nicht anzuwenden“ auf. Statt die einzelnen Vorschriften mit Anwendbarkeit zu überschreiben, wäre es sachlogischer gewesen sie teils mit „Nichtanwendbarkeit“ zu betiteln.

III. Die EUStA im französischen Justizsystem

Der erste Titel des *Projet de loi n° 2731* ist mit: „*Titre I^{er} – Dispositions relatives au Parquet Européen*“ überschrieben. Der erste Titel des Änderungsgesetzes beinhaltet drei Kapitel: Das erste Kapitel des ersten Titels des Änderungsgesetzes umfasst Art. 1^{er}, der der französischen Strafprozessordnung (*Code de procédure pénale, CPP*) einen neuen Titel X bis über die Europäische Staatsanwaltschaft (Art. 696-108 bis 696-138) hinzufügt.¹⁹

Kurz sei angemerkt, dass die Stellung der StA in Frankreich klassischerweise der deutschen StA ähnlich ist²⁰, Unterschiede liegen im Detail – insbesondere in der starken Ausprägung des Opportunitätsprinzips, also einem von Ermessen geleitetem Strafverfahrensrecht.²¹ Gem. Art. 696-109 CPP finden einige Vorschriften des *Code de procédure pénale* keine Anwendung auf die delegierten französischen Europäischen Staatsanwälte, darunter Art. 39-1 und 39-2 CPP, die die Befolgung der Maßgaben zur Verfolgung einer Straftat durch den Justizminister vorsehen, Art. 40-3 CPP, der dem *Procureur Général* zugesteht, über den *Procureur de la République* zu verfügen, sowie Art. 30 CPP über die Weisungsbefugnis des Justizministers. Hingegen findet Art. 40 CPP, dem das Opportunitätsprinzip entnommen wird, Anwendung.

Zudem legt Art. 696-110 CPP fest, dass die Verfahren der delegierten französischen Europäischen Staatsanwälte (inklusive Berufungsverfahren) in die Zuständigkeit der Pariser Gerichte fallen. Diese Änderungen sind unmittelbar vergleichbar mit der Schaffung eines EUStAG.

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen EUStA und nationalen, französischen Ermittlungsbehörden findet sich in Art. 696-111 und 696-112 CPP.

Art. 696-114 CPP regelt die Anklage durch die delegierten französischen Europäischen Staatsanwälte. Er wird von den folgenden Artikeln immer wieder in Bezug genommen. In Art. 696-19 CPP findet sich die Involvierung des *juge des libertés et de la détention* (Richter der Freiheiten) wieder. Gem. Art. 696-124 CPP kann nur dieser einen Haftbefehl erlassen, muss also auch vom delegierten französischen EU-StA

¹⁹ *Projet de loi n° 2731*, Rn. 1–89.

²⁰ In Frankreich unterstehen Staatsanwälte bekanntermaßen (*magistrats du parquet*), dem *Procureur de la République* und sind einem *tribunal* (*de grande instance, cour d'appel, Cour de cassation*) zugeordnet. Sie vertreten die (Interessen der) Allgemeinheit (*intérêt de la collectivité*), und achten auch die Einhaltung der (Straf-)Gesetze. Es besteht eine Hierarchie zwischen den Staatsanwälten und es gibt verschiedene Ränge. Eine Besonderheit des französischen Systems ist der *juge de libertés et de la détention*, der Zwangsmaßnahmen, kontrolliert und Haftbefehle im Rahmen der Art. 176–184 *Code de procédure pénale* erlässt – er ist einem Ermittlungsrichter vergleichbar, aber mit stärkerer Einbindung im Ermittlungsverfahren der *magistrats du parquet*.

²¹ *Schönknecht*, Das Opportunitätsprinzip im französischen Strafverfahren, S. 1, 14, 18–20, 22–23, 54–67.

beteiligt werden. In Art. 696-129 bis 131 CPP sind die Rechte der Parteien in einem vom delegierten französischen Europäischen Staatsanwalt angestoßenen Verfahren geregelt. Wenn ein Verfahren abgeschlossen ist, teilt der französische EU-StA dies gem. Art. 696-132 CPP den Parteien und ihren Anwälten nach Art. 175 CPP mit. Art. 696-133 bis 137 CPP beschreibt die Kommunikation zwischen dem französischen EU-StA, den delegierten französischen Europäischen Staatsanwälten und der französischen Justizbehörde. Wenn gem. Art. 25 Abs. 6 der EUStA-VO und Art. 696-136 CPP der französische EU-StA und die delegierten französischen StAs nicht ermitteln, wird der Fall der (nationalen) französischen StA übertragen und an die *Cour de cassation* zur weiteren Überprüfung der Aufnahme von Ermittlungen überwiesen. Die Stellung der delegierten französischen Europäischen Staatsanwälte ist der Rolle eines *Procureur de la République* vergleichbar.

Das zweite Kapitel des ersten Teils des *Projet de loi n° 2731* ist mit „*Dispositions modifiant le code de l'organisation judiciaire*“ (Änderungen am französischen Gerichtsverfassungsgesetz – abgekürzt COJ)) überschrieben. Art. 2 sieht eine Änderung in Art. L. 211-19 COJ vor. Demnach ist das *tribunal judiciaire de Paris* für Streitigkeiten im Falle des Betroffenseins der finanziellen Interessen der Union zuständig. Art. L. 213-13 COJ enthält dann einen Verweis auf die französische Strafprozessordnung, die vorrangig als *lex specialis* heranzuziehen sein soll.

IV. Der zweite Titel des *Projet de Loi n° 2731*

Der zweite Titel widmet sich den relativen Änderungen im Bereich der spezialisierten Strafjustiz (*Dispositions relatives à la justice pénale spécialisée*) und enthält vier Änderungsartikel (Art. 4–8ter).²² Hier geht es um Änderungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung. Die Ausweitung der EUStA-Kompetenz auf grenzüberschreitenden Terrorismus wurde 2018, drei Jahre nach den schweren Terroranschlägen in Frankreich (Charlie Hebdo), von Ex-Kommissionspräsident *Juncker* angestoßen.²³ Zudem gibt es Verbesserungen für den Kampf gegen organisierte Kriminalität, Umweltkriminalität und Wirtschaftsdelinquenz.

Als Sinn und Zweck des Anpassungsgesetzes werden in der Anpassungsbedarfsstudie vor allem die folgenden Gründe genannt: Die Einheitlichkeit der Anwendung der VO soll in Frankreich hergestellt werden, zudem soll das System der delegierten Staatsanwälte inklu-

²² *Projet de loi n° 2731*, online: http://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/textes/l15b2731_projet-loi# (07.6.2020).

²³ COM(2018) 641 final; *Wahl*, COM Communication Extending EPPO Competence, eucrim, Spotlight, online : <https://eu-crim.eu/news/com-communication-extending-eppo-competence/> (28.05.2020).

V. Rechtsanpassungs-Vergleich in Bezug auf die EUStA-VO Durchführung in Frankreich und Deutschland

diert werden und die bereits bestehenden Vorschriften, die Widersprüchlichkeiten hervorrufen, sollen für nicht anwendbar erklärt werden. Ein neuer Mechanismus soll eingefügt werden, der der Rolle des *juge des libertés et de la détention* gerecht wird.²⁴

Betrachtet man die beiden Durchführungsgesetze makroperspektivisch, fallen zwei grundlegende Unterschiede auf:

Deutschland hat vonseiten der Bundesregierung unter der Regie der Abteilung II des BMJV und mit dem Einverständnis des Bundestags-Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz ein vollständig neues, nie da gewesenes Gesetz kreiert, das EUStAG-Stammgesetz.

Die Französische Republik hat im Kern Änderungen an der bereits bestehenden französischen Strafprozessordnung avisiert. Ein weiterer Unterschied ist dem Umstand geschuldet, dass Frankreich ein Zentralstaat ist. Dies sieht man an der gem. Art. 696-110 CPP geplanten Zuständigkeit der Pariser Gerichte für Verfahren der delegierten französischen Europäischen Staatsanwälte.

Beide Gesetze sind Teil der nationalstaatlichen Souveränität und damit auch der nationalstaatlichen Gesetzgebungskreativität. Sowohl in Deutschland als auch in Frankreich erfolgte vor dem Entwurf eines Anpassungs-/Durchführungsgesetzes eine Evaluierung.

Die besondere Involvierung des *juge des libertés et de la détention* findet sich in Art. 696-117 CPP wieder, der seine Teilnahme an den Ermittlungen des delegierten französischen Europäischen Staatsanwaltes vorsieht (z.B. bei einer Zeugenvernehmung im Sinne des Art. 696-114 CPP). Eine Maßnahme des delegierten StA kann von einem Betroffenen sofort durch einen Richter „der Freiheiten und der Festnahme“ überprüft werden. Eine vergleichbare Regelung ist im deutschen Durchführungsgesetz nicht vorgesehen (auch Art. 3, der § 16 StPO einen zweiten Absatz hinzufügt, reicht nicht soweit). Generell geht das deutsche Durchführungsgesetz auf die Untersuchungshaft, die durch einen deutschen delegierten Europäischen Staatsanwalt beantragt wird, nicht ein. Laut Begründung des deutschen Gesetzentwurfs wird durch die Gleichstellung der delegierten Europäischen Staatsanwälte gem. § 142 b GVG die Anwendung der §§ 112 bis 130 und 131 StPO in EUStA-Verfahren uneingeschränkt garantiert. Das heißt, dass die Aufnahme der französischen Regelungen in Art. 696-19 CPP den Eigenheiten des französischen Strafverfahrens geschuldet ist.

²⁴ Étude d'impact Projet de loi relatif au Parquet européen et à la justice pénale spécialisée, S. 57ff., Gliederungspunkt 2.3.1, online: <https://www.senat.fr/leg/etudes-impact/pjl19-283-ei/pjl19-283-ei.pdf> (29.05.2020).

VI. Fazit Status Quo/ Juli 2020

Gemeinsam ist beiden Anpassungsvorgängen der deutlich erkennbare Wille, den bestmöglichen Schutz der finanziellen Interessen der Union innerhalb der Justizorganisation des jeweiligen Mitgliedsstaats zu schaffen.

In diesem Sinne *ayons bon espoir* – auf eine konfliktfreie Zukunft mit dem EUStAG und eine wirksame Bekämpfung des Betrugs zulasten der Union!



Jan-Martin W.T. Schneider ist Wiss. Mit. und Doktorand am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsrechtsvergleichung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen (Prof. Dr. P. Hauck, LL.M. Sussex). Er dankt Wiss. Mit. Alastair Laird, Frau. Wiss. Mit. Vanessa Runge und Frau Wiss. Mit. Linda Hofmann für wertvolle Anmerkungen.

■ Aus den Hochschulen

Die Hochschullandschaft ist reich an deutsch-französischen Studienprogrammen der Rechtswissenschaften, welche mehrheitlich von der Deutsch-Französischen Hochschule gefördert werden. Nicht wenige unserer Mitglieder haben an solchen Programmen teilgenommen, wenn sie nicht „auf eigene Faust“ eine ausländische Universität besucht haben. Dabei ist jedes Programm anders, so dass die Studierenden zwischen verschiedenen Modellen und Themenschwerpunkten wählen können. Die Actualités geben an dieser Stelle den Hochschulen die Gelegenheit, ihre eigenen Programme vorzustellen und wir hoffen, Ihnen damit im Laufe der Zeit einen bunten Strauß an deutsch-französischen Bachelor- und Masterstudiengängen quer durch die Republiken präsentieren zu können. Diesmal wird der Studiengang Trier/Lothringen-Metz vorgestellt.

Master Droit des Affaires Transfrontières : Trèves/Lorraine-Metz

von Constance Chuillet und David Poudoulec, Metz/Luxembourg



La coopération entre les pays au sein de l'Union européenne est d'une importance primordiale. Les relations franco-allemandes sont depuis de nombreuses années au cœur du processus européen. Cette amitié de longue date, célébrée le 22 janvier dernier, a donné naissance à de nombreuses coopérations universitaires.

C'est notamment le cas du double cursus de droit franco-allemand conjointement proposé par l'Université de Lorraine et de Trèves.

Depuis 2005, les universités de Lorraine-Metz et de Trèves offrent un programme de droit franco-allemand qui peut être intégré en première année de master ou directement en seconde année de master. Ceci s'inscrit dans la continuité de la licence franco-allemande Metz/Sarrebruck (programme d'excellence UFA) (<http://fac-droit-economie-administration.univ-lorraine.fr/international/parcours-franco-allemand>).

À l'Université de Trèves, l'étudiant suit exclusivement des cours de droit allemand enseignés en langue allemande. Un socle commun de matières telles que le droit civil (*Zivilrecht*) et le droit constitutionnel (*Staatsrecht*) sont obligatoires afin que l'étudiant puisse acquérir des connaissances solides dans les matières fondamentales de droit allemand. De plus, le droit constitutionnel et le droit civil figurent parmi les matières au programme de l'examen de LL.M, le but étant pour l'étudiant de découvrir ou d'approfondir ses connaissances en droit allemand. De surcroît, l'étudiant devra choisir plusieurs matières de spécialité telles que le droit des sociétés (*Gesellschaftsrecht*), le droit fiscal (*Steuerrecht*), les procédures collectives (*Insolvenzrecht*) ou le droit du travail (*Arbeitsrecht*). Ainsi, l'étudiant pourra, à sa convenance, choisir des matières qu'il a déjà pu découvrir au cours de ses années de licence et/ou procéder à une ouverture en choisissant des matières plus spécifiques telles que le droit de l'environnement (*Umweltrecht*), pour ne citer qu'un exemple. Une spécialisation dès la première année est alors rendue possible grâce aux nombreuses matières enseignées à l'Université de Trèves. L'immersion dans le droit allemand est alors totale dans la mesure où l'étudiant devra rédiger un devoir universitaire de droit allemand et en langue allemande à chaque semestre, ce qui l'amènera à rechercher dans les manuels, la jurisprudence et la doctrine allemande. Tel sera le cas, pour la rédaction du mémoire de LL.M.

Pour obtenir le diplôme de LL.M, qui représente la délivrance d'un grade académique allemand (*Magister der Rechte*), l'étudiant est évalué sur le mémoire, sur les principes fondamentaux du droit civil et du

droit public et sur une matière de spécialité au choix. La délivrance de ce diplôme est conditionnée à l'obtention de la seconde année de master à Metz. En outre, pour compléter leurs connaissances juridiques internationales, les étudiants peuvent s'inscrire à des cours d'introduction à d'autres systèmes juridiques tel que le droit anglais et le droit américain, qui seront enseignés en langue anglaise.

La seconde année de master se déroule, quant à elle, à l'Université de Metz. Cette dernière année d'étude sera axée sur le droit des affaires attirant à plusieurs systèmes juridiques, à savoir les droits français, allemand, anglo-américain et luxembourgeois. Ainsi, les étudiants suivent des cours en langues française, allemande et anglaise. Encore une fois, le programme d'étude est composé de matières obligatoires telles que le droit des contrats civils et commerciaux comparé, le droit international privé des affaires ou encore le droit fiscal international. Ils peuvent ensuite se spécialiser par leur choix de matières complémentaires comprenant, par exemple, le droit des sociétés, le droit de l'OMC, le droit des procédures collectives, de la comptabilité ou encore des cours de techniques contractuelles. Cette sélection de matières permet à l'étudiant de découvrir les différentes matières du droit des affaires et de déterminer les domaines qui l'intéressent particulièrement.

Par la suite, les étudiants ont à choisir un sujet de mémoire qu'ils devront soutenir lors de leur ultime examen universitaire. Ils devront également rédiger et soutenir un rapport de stage.

Le Master 2 Droit des Affaires Transfrontières est donc extrêmement polyvalent car il permet, d'une part, de poursuivre sa formation par les cours de droit dispensés, mais également de se professionnaliser par la réalisation d'un stage à la fin du master, un atout essentiel pour l'insertion professionnelle des étudiants.

De surcroît, les débouchés de ce master sont nombreux : certains choisissent l'avocature, que ce soit en France ou au Luxembourg. D'autres intègrent des structures telles que des établissements bancaires et financiers ou des cabinets d'audit en tant que juristes. Pour tous les étudiants, l'ouverture sur d'autres systèmes juridiques et d'autres langues, permet une intégration professionnelle dynamique, ce qui représente un réel atout particulier, en particulier au Luxembourg.

Qu'il soit intégré en première ou seconde année, l'objectif du master Droit des Affaires Transfrontières réside dans l'acquisition de la compréhension d'autres systèmes juridiques (européen et anglo-saxon) dans la langue cible. Il a également pour but la maîtrise du raisonnement juridique propre aux systèmes de droit allemand et anglo-saxon. Enfin, ce master forme véritablement les étudiants au droit comparé.

Il s'agit donc d'un programme d'études qui s'inscrit parfaitement dans la construction européenne.



Constance Chuillet a d'abord effectué sa licence au Centre Juridique Franco-Allemand de l'Université de la Sarre, puis son Master 1 à l'Université de Trèves en Allemagne. Elle est actuellement étudiante en Master 2 Droit des Affaires Transfrontières à l'Université de Lorraine et travaille en tant que stagiaire juriste au sein du cabinet d'avocats Rothpartners à Paris



David Poudoulec travaille en tant que juriste collaborateur dans le département fonds d'investissement au sein du cabinet d'avocats Arendt & Medernach à Luxembourg. Il est également étudiant en Master 2 Droit des Affaires Transfrontières à l'Université de Lorraine.

Le Centre Juridique Franco-Allemand de l'Université de la Sarre à l'heure de la pandémie du COVID-19

von Dr. Florence Renard, Saarbrücken

Le Centre Juridique Franco-Allemand (CJFA) forme depuis plus de 65 ans des étudiants au droit français et allemand. Sélectionnés en Terminale, ces étudiants viennent à l'Université de la Sarre suivre les enseignements des deux premières années de Licence avant de poursuivre leur diplôme en France auprès d'une des universités partenaires du CJFA. Historiquement et pour des raisons géographiques, l'Université de Lorraine et l'Université de Strasbourg ont été les deux premières à se lancer dans l'aventure de ce double diplôme. Elles furent très rapidement suivies par l'Université Paris II- Panthéon Assas. Depuis cinq ans, un nouveau panel de partenaires est proposé aux étudiants. L'Université Capitole 1 Toulouse fut la première à intégrer le réseau, suivie par l'Université de Grenoble Alpes, Nice Sophia Antipolis et Lyon II Lumières. Actuellement, des négociations avec l'Université de Lille sont en cours pour la rentrée 2021.

La variété des partenaires universitaires français signifie que les étudiants qui arrivent à Sarrebruck ne sont pas seulement issus de la zone frontière Alsace-Lorraine mais bien de tout l'hexagone. L'attractivité du CJFA est internationale en raison de sa visibilité dans l'ensemble

des pays francophones. Ce profil d'étudiants a été renforcé depuis 2017 suite à l'ouverture d'un LLM de « droit allemand pour étudiants francophones », alliant cours de langue allemande en vue de la délivrance d'un certificat de niveau B2 et initiation en droit allemand privé ou public en fonction du profil de l'étudiant.

Accueillant ainsi 120 étudiants dans le cadre de la Licence et une quinzaine d'étudiants dans le cadre de nouveaux doubles Masters intégrés, le CJFA reste une structure de petite taille. L'équipe dirigeante est formée de deux directeurs, professeurs français agrégés de droit public, Prof. Dr. Philippe Cossalter et de droit privé, Prof. Dr. Julien Dubarry, accompagnés d'un secrétariat bilingue. Un poste de maître-assistant privatiste occupé par Mme Florence Renard complète l'équipe. Le reste des enseignements de droit français sont dispensés par des vacataires en poste auprès des universités partenaires françaises venant sur place toutes les semaines. Véritable lieu de rencontre entre étudiants français, allemands et francophones d'Afrique ou du Luxembourg, le CJFA a dû s'adapter suite à l'épidémie du COVID-19.

La fermeture des frontières a directement affecté les enseignements empêchant l'équipe pédagogique de venir à la Faculté de droit. Il a donc fallu trouver des solutions pour assurer la « continuité pédagogique », maître-mot de la gestion de la crise décidé par le Président de l'Université de la Sarre. Cette garantie d'assurer les cours sans rallonger le semestre fut un défi à relever alors que toute l'équipe dirigeante, elle aussi, était délocalisée. Le CJFA profita toutefois d'une conjoncture particulière liée aux différences de calendrier universitaire. En effet, les vacances de printemps étaient fixées pour la quatrième semaine de mars, les étudiants avaient donc tous d'ores et déjà prévu de rentrer dans leur famille. Ce décalage qui s'explique par la semestrialisation allemande a permis à toute l'équipe dirigeante de mettre à profit cette période d'absence de cours pour anticiper et proposer des solutions dès la reprise des cours au 4 avril. La Faculté de droit de l'Université de la Sarre a pour sa part très vite reporté la reprise des cours de droit allemand au 4 mai. Cette différence entre le début du semestre d'été de droit français et celui de droit allemand a autorisé le placement d'un plus grand nombre d'heures de cours de droit français à distance sur l'intervalle - permettant ainsi d'éviter de futures collisions.

Les solutions retenues par les enseignants furent diverses : scripts en lignes, cours audio, vidéos préenregistrées, vidéos en direct. Rapidement, les solutions informatiques telles que MS Teams, Zoom ou BBB (Big blue button), ont permis d'organiser des visio-conférences afin de maintenir un lien social et pédagogique. Grâce à leur double inscription en France et en Allemagne, les étudiants ont eu accès à toutes les

ressources juridiques présentes en ligne sur leur Environnement Numérique de Travail. Ces ressources ont su compléter de manière efficace les cours dispensés à distance. Afin d'assurer le contrôle continu de l'acquisition des connaissances, plusieurs chargés de travaux dirigés ont accepté de relever toutes les semaines les devoirs-maisons garantissant un travail régulier des étudiants même délocalisés. Les nouvelles plateformes ont aussi été utilisées pour aménager les examens de fin d'année. Avec la fin du confinement et la réouverture en mai des frontières, les partiels des matières à Travaux Dirigés ont eu lieu en présentiel, l'ensemble des matières ne faisant pas l'objet de contrôle continu ont pour leur part fait l'objet d'épreuves orales via les plateformes numériques.

Outre l'enseignement, la crise sanitaire a conduit à repenser l'encadrement pédagogique. Il a fallu mettre en place un service d'écoute et de soutien afin de répondre aux questions et inquiétudes des étudiants perturbés par leur séjour imposé au foyer familial.

Le CJFA propose depuis, tous les matins, la possibilité de contacter l'équipe pédagogique par Skype. Libre aux étudiants de « téléphoner » et discuter avec le personnel d'encadrement.

Depuis quelques années déjà, le secrétariat pédagogique avait procédé à la numérisation des dossiers étudiants. Une telle anticipation a favorisé le travail à distance et le suivi des études.

Alors que la manière d'enseigner a totalement été redéfinie, les délibérations de fin d'année n'ont pas révélé une chute des résultats comme on aurait pu le craindre, mais bien un maintien voire parfois une progression dans certaines matières par rapport aux années précédentes. Même si l'adaptation a dû être menée à marche contrainte, les étudiants et les enseignants ont su trouver un rythme qui n'a pas remis en cause l'acquisition des connaissances fondamentales. D'ores et déjà, toute l'équipe prépare la future rentrée. Il est acquis que la transmission des connaissances lors de cours magistraux ne sera plus de mise. Dans le monde « d'après », les cours en présentiel seront systématiquement accompagnés de leur doublon accessible en ligne. Un tel mode d'apprentissage mixte semble parfaitement convenir à la génération Z.



Dr. Florence Renard ist akademische Oberrätin und Geschäftsführerin des Centre Juridique Franco-Allemand der Universität des Saarlandes. Sie unterrichtet das französische Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Schuldrecht und Sachenrecht. Ihr Forschungsschwerpunkt ist das Recht besonders schutzwürdiger Menschen in Frankreich, Deutschland, Belgien und Luxemburg. In diesem Bereich leitet sie eine Studententagung für die Großregion Saarlux.

■ Im Gespräch

Angesichts der erheblichen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Arbeitsweise von Justiz und Anwaltschaft hat die Redaktion der Actualités eine deutsche Richterin und zwei Anwältinnen gebeten, ihre persönlichen Erfahrungen während des Lockdowns und des confinement zu schildern. Dies haben sie eindrucksvoll getan. Die traditionelle Interviewreihe wird in der nächsten Ausgabe der Actualités fortgesetzt.

Ausbruch der Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die (rheinland-pfälzische) Justiz

von Dr. Johanna Schuster, Mainz

Es gibt immer wieder Ereignisse, die zeigen, in welchem Spannungsverhältnis die Justiz sich mitunter bewegt. Auch der Ausbruch des Coronavirus im Frühjahr dieses Jahres hat eindrücklich dargelegt, wie herausfordernd es sein kann, einerseits die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sicherzustellen und andererseits die Einhaltung der grundgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Rechte zu gewährleisten.

Rückblickend kann festgehalten werden, dass die rheinland-pfälzische Justiz die ersten Auswirkungen des Virus bereits im Februar zu spüren bekommen hat. So wurden die Kolleginnen und Kollegen der Gerichte und Staatsanwaltschaften seitens des rheinland-pfälzischen Justizministeriums zunächst darum gebeten, Dienstreisen, Dienstbesprechungen und die Teilnahme an Fortbildungen abzusagen.

Ab März, als sich Deutschland im bundesweiten „Lockdown“ befunden hat, wurde der Dienstbetrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften sodann auf ein Minimum heruntergefahren. Viele der in richterlicher Unabhängigkeit tätigen Richter haben wegen des Kontaktverbotes und zur Minimalisierung des Infektionsrisikos Verhandlungstermine aufgehoben. Im Vordergrund standen zu diesem Zeitpunkt vor allem die Bearbeitung oftmals eilbedürftiger Familien- und Betreuungssachen, ermittlungsrichterliche Tätigkeiten und die Durchführung bzw. Fortsetzung von Strafverfahren mit inhaftierten Angeklagten. Es handelt sich gerade bei diesen Bereichen um sehr sensible, bei denen insbesondere die Gewährleistung rechtlichen Gehöres des jeweilig Betroffenen von herausragender Bedeutung ist. In den Staatsanwaltschaften, bei Ermittlungsrichterinnen und -richtern, in Wachtmeistereien und Geschäftsstellen wurde der Dienstbetrieb auf einen Schichtbetrieb umgestellt.



Ab Ende April dieses Jahres wurde mithilfe von aufgestellten Desinfektionsspendern, angebrachten Plexiglasscheiben und Abstandsregelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher der Dienstbetrieb schrittweise wieder ausgebaut.

Seitdem – so kann man sagen – hat sich die Justizlandschaft durchaus verändert. Einerseits kämpfen nun viele Gerichte – vor allem kleinere Amtsgerichte – wegen der einzuhaltenden Abstandsregelungen mit Raumproblemen. Andererseits hat der Ausbruch des Coronavirus zum Ausbau der Telearbeitsplätze und der Videotechnikkonferenz geführt. Als technische Neuerung können sich nun beispielsweise auch außerhalb des Justiznetzes stehende Verfahrensbeteiligte in Videokonferenzen der Justiz einwählen.

Auch in gesetzgeberischer Hinsicht hat die Coronakrise Handlungsbedarf aufgetan. So beinhaltet beispielsweise die Strafprozessordnung nun einen zusätzlichen Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Dieser erlaubt es den Gerichten, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn diese aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden kann. Auch die Frist zur Urteilsverkündung wurde entsprechend verlängert.



Frau Dr. Johanna Schuster ist Richterin im Landgerichtsbezirk Mainz.

Lockdown in Paris im März 2020

Erfahrungen nutzen – neue Strukturen schaffen

von Nicola Kömpf, Paris

Ein strenger Lockdown in Paris von März bis Anfang Juni 2020 liegt hinter uns, und ein weiterer, vielleicht anderer Art, steht im Herbst zu befürchten.

Als am 17. März 2020 um 12 Uhr die Ausgangssperre in Kraft getreten ist, hatten wir gerade 4 Tage gehabt, um uns auf diese neue Situation vorzubereiten.

Schließung des kompletten Büros, Organisation des Home-Office für alle Mitarbeiter (Assistentinnen, Buchhaltung, Anwälte), Ausstattung mit Laptops, falls noch nicht im Vorfeld geschehen, Handys, internes Memo zur Sicherheit aller etc., Notbesetzung des Empfangs, Postein- und -ausgang etc., Masken- und Desinfektionsgel-Beschaffung.

Zu dieser Zeit dachte niemand, dass dieser Notzustand Wochen bzw. Monate anhalten würde.

Ich persönlich hatte das Büro am Freitag, den 12. März 2020 mit 3 schweren Taschen verlassen und mir insgeheim gedacht, dass ich so schnell diese Räume nicht mehr betreten würde.

Menschen gewöhnen sich an viel und passen sich allen Situationen an.

Sehr schnell haben wir mit dem Direktions-Komitee (Philippe Pescaire, Stanislas Vailhen und ich) Teams-Sitzungen alle zwei Tage eingerichtet, ein weiteres Memo erstellt, um den verschiedenen Departments Informationen über die Situation und mögliche Arbeitsweise zu geben, eventuelle Partnermeetings wöchentlich, dann alle 14 Tage, angeboten.

Jedes Team hat über Teams seine Arbeit organisiert, es gab regen Austausch zwischen allen Mitarbeitern und wir haben sehr darauf geachtet, niemanden „zu verlieren“.

Im Home-Office zu arbeiten, war für viele eine Entdeckung und gute Erfahrung, für andere jedoch ein Alptraum, insbesondere auf geringem Raum, mit kleinen Kindern.

Hinzu kam die nicht zu unterschätzende Angst auf allen Niveaus, den Job zu verlieren, Umsatz zu verlieren, sich von Mitarbeitern trennen zu müssen, nicht zu wissen, wie es weitergeht usw.

Aus meiner Sicht haben wir das gut zusammen gemeistert.

Wir haben Kurzarbeit für die meisten nicht anwaltlichen Mitarbeiter angemeldet, haben jedoch entschieden, alle Gehälter zu 100% aufzustocken, um Gehaltsausfall zu vermeiden. Wir haben alle gebeten, auch während des Lockdowns Urlaubstage zu nehmen, um bereit zu sein, wenn die Geschäftstätigkeit wieder anläuft, wir haben zahlreiche Corona-Newsletters für unsere Mandanten und Kontakte erstellt, Webinare verschiedener Art angeboten, um weiterhin Präsenz zu zeigen.

Wir haben stets die Liquidität im Auge behalten, alle Anträge auf Aussetzung, Verschiebung, Hilfen, die der französische Staat angeboten hat, in Anspruch genommen, immer mit dem Ziel, soweit wie möglich mit allen Mitarbeitern der Kanzlei die Krise zu überleben und Vorteile aus dieser Erfahrung zu ziehen, um danach zusammen stärker zu sein. Es ist eine neue Offenheit entstanden, Privat- und Berufsleben wurden

von heute auf morgen unfreiwillig und auf unbestimmte Zeit vermischt.

Es gab keine festen Arbeitszeiten mehr, kein Abschalten im Auto oder Metro zwischen Büro und zu Hause, die meisten haben sich nicht mehr so angezogen und zurecht gemacht wie vorher, Videokonferenzen vom Sofa mit den Mandanten, Kinder, die im Hintergrund erschienen, Palmen und Meer oder Berglandschaften für diejenigen, die sich knapp vor dem Lockdown in ihre Ferienresidenzen zurückgezogen haben, ganz unterschiedliche Erfahrungen und Geschichten, die wir im Hinterkopf behalten müssen, um beim nächsten Mal die Balance zwischen Arbeit und Privatem sowie Einsamkeit und Familienüberdruß zu finden.

Auch wenn es kein nächstes Mal mit Ausgangssperre (max. 1 km um den Wohnsitz herum) mehr geben sollte, was wir alle hoffen, wird diese Erfahrung unser Leben nachhaltig beeinflussen.

Wir haben intern eine Umfrage gemacht und 80% der Mitarbeiter wünschen sich, in Zukunft mindestens einen Tag regelmäßig im Home-Office zu arbeiten und die Arbeitszeiten insgesamt flexibler zu gestalten.

Ab September werden wir daran arbeiten, vernünftige Modelle zu erstellen.

Abgesehen davon, darf man nicht vergessen, dass das Virus weiter grassiert und tötet. Wir müssen gemeinsam diejenigen unter uns, die gefährdet sind, schützen und verstehen, dass es viel mehr Menschen in dieser Situation gibt, als wir wissen. Denn jeder Träger einer Autoimmunkrankheit, mit Diabetes, mit Herzproblemen usw. möchte nicht als krank oder anders von seinen Kollegen angesehen werden und deklariert sich daher nicht als „gefährdet“.

Ich selbst hatte Corona ganz zu Beginn des Lockdowns und kann nur sagen, dass ich es niemandem wünsche, ob „gefährdet“ oder nicht.

Zum Glück musste ich nicht ins Krankenhaus, hatte jedoch erhebliche Atembeschwerden, Fieber, lähmende Müdigkeit und habe heute, 5 Monate danach, noch immer nicht den Geruchs- und Geschmackssinn wiedergefunden.

Daher mein persönliches Anliegen an alle: Schützt Euch und Eure Nächsten, lernt aus den konkreten Erfahrungen mit dem Ziel, dass alle gesund bleiben, effizienter und leichter arbeiten - zu normalen wie in Krisenzeiten!



Nicola Kömpf ist in Paris und Berlin als Rechtsanwältin zugelassen und Partnerin in der Kanzlei Alerion, Paris. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im deutschen und französischen Handels- und Gesellschaftsrecht. Sie ist Mitglied im Vorstand der DFJ.

La crise du Covid-19 vue de Berlin, ou comment j'ai perdu la sensation que j'ai - vivant dans deux pays, travaillant dans deux barreaux - d'être parfois au mauvais moment au mauvais endroit...

von Marie-Avril Roux Steinkühler, Berlin, Paris

Flexibilité, adaptation, responsabilisation étaient les maître-mots à Berlin, tenant compte des exigences locales et des spécificités des secteurs.

Tandis que le fait du Prince en France a stoppé net mes dossiers quand certains auraient pu être maintenus : productions cinématographiques, procédures judiciaires, procédures de marques devant l'INPI (reportées parfois jusqu'à 6 mois alors qu'il s'agit pour certaines de simples formulaires à remplir en ligne), en passant par un gros projet à Cannes bloqué *sine die* tandis que plusieurs millions de matériel délicat se retrouvaient immobilisés au port de Marseille et producteurs voulant sauter par la fenêtre... en Allemagne, le non-confinement a été progressif.

Pas d'attestation de sortie, pas de limite chiffrée de déplacement. Les parcs sont remplis de promeneurs, la police parcourt les parcs berlinois et rappelle les règles de distanciation (sauf aux sangliers).

L'État fédéral, la compétence partagée de la Justice entre l'État fédéral et des Länder, doublés d'une séparation des pouvoirs effective ont montré tous leurs avantages. Le droit, comme la vie judiciaire, y sont hyper actifs et garants de la démocratie. Pas question de toucher à un cheveu de la continuité de la Justice, ou de suspendre les fonctions du Conseil constitutionnel allemand, plus sollicité au contraire que jamais.

Pas de grande décision nationale uniforme, les différents codes disposent d'un arsenal de mesures - qui existent peu ou prou en France... - dans lesquelles juges comme avocats ont puisé : suspension ou accélération justifiées par des circonstances particulières ; procédures

écrites si toutes les parties sont d'accord, en particulier en cas de référé ; audiences et auditions par visioconférence si le tribunal est équipé. La responsabilité est laissée au juge de décider si l'audience a lieu, ce qui découle du principe d'indépendance du pouvoir judiciaire, oder ?...

Les avocats, envers lesquels les pouvoirs publics français entretiennent une défiance ouverte – en attendant Eric Dupont-Moretti au tournant – ont été déclarés dans la plupart des Länder *systemrelevant* : indispensables au bon fonctionnement de la société, comme le personnel soignant !

L'article 19 du Grundgesetz, selon lequel tout citoyen peut contester une loi qui porte atteinte à l'un de ses droits fondamentaux devant la juridiction ordinaire a été largement activé, on comptait fin juin presque 150 décisions et une quinzaine de recours déjà traités par le Conseil constitutionnel. Car comme l'a même rappelé Wolfgang Schäuble, s'inquiétant des dérives, la valeur absolue dans la Loi fondamentale, c'est bien la dignité de l'homme, pas le droit à la vie.

Quant aux soutiens, les maîtres mots étaient : rapides et locaux, le contrôle viendra toujours à temps. À Berlin, la Investitionsbank Berlin a distribué fin mars en l'espace d'une semaine quelques 1,5 milliard d'euros d'allocations corona allant de 5.000 à 15.000 € à presque 500.000 travailleurs indépendants et micro-entreprises, avocats compris.

La démarche se faisait en ligne simplement, les fonds arrivaient sur les comptes bancaires en moins de 72 heures. J'ai pu joindre régulièrement mon conseiller du *Arbeitsamt* pour organiser le chômage partiel.

Voilà pour la vie officielle, j'ai bien l'impression en revanche que l'organisation du homeschooling a été aussi chaotique et bigarrée des deux côtés du Rhin, comme partout ailleurs... mais nous, juristes, sommes après tout des professionnels du changement !



Marie-Avril Roux Steinkühler ist Rechtsanwältin in Paris und Berlin, Partnerin der Kanzlei MARS-IP. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt im IP/IT-Recht.

■ Recht verständlich

Force Majeure

von Dr. Konstanze Brieskorn

Mit dieser Rubrik möchten wir das Augenmerk auf juristische Begriffe lenken und diese sowohl aus Sicht des deutschen als auch des französischen Rechts erläutern. Diesmal geht es um die „force majeure“ (höhere Gewalt).

Wer erinnert sich nicht an die Grundlagenvorlesung im französischen Zivilrecht, in der es um die "force majeure" ging?

Die Beispiele, die in diesem Rahmen dafür herhalten mussten, diesen Begriff zu veranschaulichen, erschienen uns allen sehr weit hergeholt: Krieg - nicht bei uns; Dürre - vielleicht in Ländern nahe des Äquators; Pandemie - was war das?

Die derzeitige Situation holt nie geahntes auch in unser juristisches Leben zurück, wenn Verträge plötzlich undurchführbar oder unrentabel werden oder Versicherungen die Übernahme von Schäden ablehnen, weil der Fall einer (oder auch: genau dieser) Pandemie nicht vertraglich vereinbart war.

Nicht nur heute, sondern auch vor Corona, ist und war die "force majeure" auch immer schon ein interessanter Diskussionspunkt zwischen deutschen und französischen Juristen, da das Konzept dahinter in beiden Rechtsordnungen ähnlich aber zugleich sehr unterschiedlich ausgestaltet ist.

Die "force majeure" (höhere Gewalt, Art. 1218 *Code civil*) ist ein Ereignis, das die Vertragserfüllung unmöglich macht. Liegt höhere Gewalt vor, so ist der Schuldner von seiner Leistungspflicht befreit. Er hat keinen Schadensersatz zu leisten. Die höhere Gewalt kennzeichnet ein unvorhersehbares (*imprévisible*), unüberwindbares (*irrésistible, insurmontable*) und externes (*extérieur*) Ereignis. Unüberwindbar bedeutet, dass die Erfüllung unmöglich ist. Es reicht nicht aus, dass die Erfüllung sich lediglich als erheblich schwieriger darstellt. Die höhere Gewalt unterscheidet sich daher von der Störung der Geschäftsgrundlage (*imprévision*). Externes Ereignis bedeutet, dass dem Schuldner kein Verschulden trifft. Als höhere Gewalt gelten z. B. folgende Ereignisse: Kriegsausbruch, Streik im öffentlichen Dienst, der das Unternehmen lahmlegt, Arbeitslosigkeit, Krankheit. (*Lainé/Warneke, Wörterbuch/Lexikon Wirtschafts- und Steuerrecht, Beck-Verlag, 2. Auflage 2012*)

Seit der grundlegenden Reform des *Code civil* aus dem Jahr 2016 regelt der jetzige Artikel 1195 *Code civil* auch die bis dato unbekannte Störung der Geschäftsgrundlage. Danach kann eine Partei im Falle einer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbaren Änderung der Umstände, die die Erfüllung des Vertrages für eine Partei übermäßig kostspielig machen, eine Neuverhandlung des Vertrages verlangen. Scheitern diese, können die Parteien eine Auflösung des Vertrages vereinbaren oder gemeinsam eine Anpassung des Vertrages durch das zuständige Gericht verlangen. Ist auch dies nicht möglich, entscheidet das Gericht auf Antrag einer Partei über eine Anpassung oder die Auflösung des Vertrages.

Im Gegensatz dazu erlaubt das deutsche Recht im Falle der Störung der Geschäftsgrundlage der belasteten Partei, bei Scheitern einer einvernehmlichen Anpassung des Vertrages von diesem einseitig und ohne gerichtliche Mitwirkung zurückzutreten (§ 313 Abs. 3 BGB).

Höhere Gewalt im Sinne des *Code civil* kennt das deutsche Recht dagegen nicht, sondern löst vergleichbare Fälle auch über das Instrument der Unmöglichkeit, das zu einem Wegfall der Leistungspflicht bzw. zu einem Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners führt (§ 275 BGB). Dieser hat im Gegenzug dem Gläubiger Schadensersatz zu leisten, sofern er die Unmöglichkeit zu vertreten hat.

Sofern Sie an dieser Rubrik mitwirken wollen, indem Sie Erläuterungen zu Rechtsbegriffen in deutsch-französischer Hinsicht mit uns teilen, so sprechen Sie gern die Redaktion der Actualités an.



Frau Dr. Konstanze Brieskorn, Maître en droit, ist Rechtsanwältin in der deutsch-französischen Rechtsanwaltskanzlei Lainé et Cie Avocats Rechtsanwältin in Berlin. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind das Arbeits- und das Wirtschaftsrecht.

Dr. Brieskorn ist Mitglied der Redaktion der Actualités.

■ Lesenswertes

Véronique Fröding, Safine Hadri, *Autonomes Fahren in Frankreich: Rechtlicher Rahmen und Pilotprojekte*, *Recht Automobil Wirtschaft*, 2020, S. 2-7.

von Dr. Fabienne Kutscher-Puis, Düsseldorf

Der zweite Teil des 36. Deutsch-Französischen Juristentreffens 2019 in der Volkswagen Gläsernen Manufaktur in Dresden ist allen Teilnehmern sehr gut in Erinnerung geblieben: Dazu haben nicht nur die beeindruckende Führung durch die Produktionsstätte des E-Golfs, sondern auch die spannenden Expertenvorträge zum Autonomen Fahren und zur rechtlichen Verantwortung von Maschinen beigetragen. Neben Herrn Dr. Christian Hinz, Legal Counsel der Volkswagen AG, und Frau RAin Leonie Nagel, DS Graner Rechtsanwälte Avocats, Stuttgart, stellte Frau RAin Véronique Fröding, DS Avocats, Paris, die Rechtslage in Frankreich vor. Ihr damals in französischer Sprache gehaltener, hervorragender Vortrag hat nun in einer deutschen Neufassung Eingang in die für die Automobilbranche federführende juristische Fachzeitschrift RAW gefunden. Zusammen mit ihrer Partnerin Safine Hadri stellt Véronique Fröding in ihrer bekannt präzisen Art den Rechtsrahmen des autonomen Fahrens in Frankreich vor.

Auch wenn der Einsatz autonomer Fahrzeuge in der höchsten Automatisierungsstufe, bei vollständiger physischer Abwesenheit des Fahrers, eine Änderung des Wiener Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr noch erforderlich macht, so ist die französische Gesetzgebung so weit fortgeschritten, dass bereits seit 2014 eine Vielzahl von Pilotprojekten in Stadtgebieten wie in ländlichen Gegenden stattfinden. Maßgeblich in diesem Bereich sind das sog. Gesetz PACTE (*Loi n° 2019-486 du 22 mai 2019 relative à la croissance et la transformation des entreprises*) sowie das sog. Gesetz LOM (*Loi n° 2019-1428 du 24 décembre 2019 d'orientation des mobilités*). Letzteres Gesetz ermächtigt die französische Regierung, innerhalb von zwei Jahren Regelungen zu treffen, um selbstfahrende Fahrzeuge auch außerhalb der Testphase einzusetzen.

Über die Darstellung des rechtlichen Rahmens hinaus widmen sich die Verfasserinnen den noch ungeklärten Rechtsfragen zur strafrechtlichen Haftung des Zulassungsinhabers, die an die Stelle der Haftung des Fahrers eintritt, sowie der hochinteressanten Problematik des Datenschutzes in diesem Bereich. Insgesamt ein sehr gelungener Übersichtsartikel über ein wichtiges Zukunftsthema unserer Gesellschaft.

Dr. Martin Zwickel, Die Haftung der Vertragsparteien gegenüber Dritten: Vertrags- oder Deliktsrecht? – Anmerkung zum Urteil der Cour de Cassation vom 13.1.2020, GPR - Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union 4/2020, S. 171 ff.

von Dr. Konstanze Brieskorn, Berlin

Martin Zwickel beschäftigt sich in seinem Aufsatz mit dem Urteil der *Cour de Cassation* vom 13.1.2020, mit der diese entschieden hat, dass die von einer der Vertragsparteien begangene Vertragsverletzung unmittelbar zu einem deliktsrechtlichen Anspruch eines Dritten auf Ersatz des ihm daraus entstandenen Schadens führt.

Dieses Urteil erstaunt vor dem Hintergrund der traditionell starken Trennung zwischen Vertrag und Delikt im französischen Recht, fügt sich jedoch in eine Reihe von Entscheidungen ein, mit der die französische Rechtsprechung in den letzten Jahren immer stärker eine deliktsrechtliche Begründung der Ansprüche Dritter gegen die Vertragsparteien gesucht hat. Einer jüngeren Bewegung, die Ansprüche Dritter wieder im Vertragsrecht zu verorten gesucht hat, erteilt diese Entscheidung eine klare Absage.

Der Autor bereitet die Entwicklung der Rechtsprechung anschaulich und auch unter rechtsvergleichenden Bezügen zum deutschen Recht und der Gegenüberstellung von Vertrag zu Gunsten Dritter und *stipulation pour autrui* verständlich auf.

Sowohl für die Praxis als auch die rechtswissenschaftliche Betrachtung ist das Urteil, insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Reform des französischen Haftungsrechts, von großer Bedeutung. Martin Zwickels Besprechung eröffnet dazu einen hervorragenden Zugang.



Auch in dieser Ausgabe freuen wir uns, Ihnen nachfolgend mehrere Rezensionen vorzustellen, die uns das Team der deutsch-französischen juristischen Datenbank BIJUS der Universität des Saarlandes zur Verfügung gestellt hat. Monographien, Fachbuchbeiträge oder Zeitschriftenartikel mit deutsch-französischem Bezug, die unsere Mitglieder veröffentlicht haben, können gern in die Datenbank eingepflegt werden. Meldungen werden über unser Sekretariat an jleith@uni-mainz.de erbeten.

Fabienne Kutscher-Puis, Neues zum Lieferkettengesetz? Ausblick nach Frankreich, Zeitschrift für Vertriebsrecht, 3/2020, S. 174-178.

Das französische Gesetz vom 27. März 2017 über die Sorgfaltspflichten der Muttergesellschaften und Auftraggeber (*Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre*) ist das einzige umfassende Gesetz in der Europäischen Union im Bereich der Sorgfaltspflichten entlang von Lieferketten. In Deutschland wird derzeit an einem entsprechenden Gesetzesentwurf gearbeitet. Der Aufsatz fokussiert sich auf die mit einem Lieferkettengesetz verbundene Thematik und den aktuellen Rechtsrahmen sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union (I.) und das französische Gesetz von 2017 (II.).

Die Bundesrepublik hat bereits vor 2011 einen Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der Vereinten Nationen-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte am 16. Dezember 2016 verabschiedet. Ziel dieses Aktionsplans war, in unverbindlicher Weise Unternehmen aufzurufen, ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht besonders entlang der eigenen Lieferkette nachzukommen. Die vorgesehenen Maßnahmen zielen darauf ab, dass die Unternehmen ein „Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte“, z. B. eine Risikoanalyse der eigenen Geschäftstätigkeit im Hinblick auf deren potentiellen Auswirkungen auf die Einhaltung der Menschenrechte durchführen oder geeignete Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle einführen. Ein erster Zwischenbericht wurde im Juli 2019 veröffentlicht: Laut der mit der Auswertung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft konnten nur 17% bis 19% der an der Befragung beteiligten Unternehmen darlegen, die Anforderungen des NAP an die menschenrechtliche Sorgfalt angemessen umzusetzen.

Die EU-Kommission hat 2018 einen Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ verabschiedet. Unter den Maßnahmen wird eine Bewertung geplant, ob „die Leitungsgremien der Unternehmen möglicherweise verpflichtet werden müssen, eine Nachhaltigkeitsstrategie, einschließlich angemessener Sorgfaltspflichten in der gesamten Lieferkette, sowie messbare Nachhaltigkeitsziele auszuarbeiten und zu veröffentlichen“. Bezüglich dieser Maßnahme wurde eine Studie über Sorgfaltspflichten entlang von Lieferketten im Februar 2020 vorgelegt: die Mehrheit der Befragten spricht sich für die Einführung auf EU-Ebene einer gesetzlichen Sorgfaltspflicht der Unternehmen aus.

In Frankreich ist der Anwendungsbereich des nur vier Artikel enthaltenden Gesetzes vom 27. März 2017 über die Sorgfaltspflichten der Muttergesellschaften und Auftraggeber auf größere Unternehmen beschränkt und stellt auf die Beschäftigtenanzahl im Konzern ab: Der gesetzlichen Regelung unterfallen Unternehmen, die zusammen mit ihren Tochterunternehmen im französischen Inland mindestens 5.000 Arbeitnehmer oder zusammen mit ihren Tochterunternehmen im In- und Ausland mindestens 10.000 Arbeitnehmer während zwei Geschäftsjahren in Folge beschäftigen. Das französische Gesetz scheint lediglich ein Gesetz über Transparenzpflichten zu sein. Hinter dieser Fassade versteht man, dass der französische Gesetzgeber versucht hat, die CSR-Prinzipien, die anderswo als *Soft Law* gelten, in ein *Hard Law* umzusetzen.

Yacine Sejari, L'extension de l'emprise de la Cour constitutionnelle fédérale allemande sur l'intégration européenne. Présentation de la décision du 13 février 2020 relative à l'accord sur une juridiction unifiée du brevet, *Revue générale du droit online*, 2020, numéro 52152, www.revuegeneraledudroit.eu/?p=52152

Dans sa décision du 13 février 2020, la Seconde chambre de la Cour constitutionnelle fédérale s'est penchée sur l'accord signé le 19 février 2013 par 25 des 27 États membres de l'Union européenne portant sur une Juridiction unifiée du brevet qui se voit attribuer une compétence exclusive concernant les contentieux de l'annulation et de la contrefaçon des brevets européens. La décision de la Cour de Karlsruhe accentue une nouvelle fois l'interprétation extensive de l'article 38, alinéa 1er, première phrase, de la Loi fondamentale (LF) en intégrant un nouvel élément dans le cadre de la recevabilité des recours constitutionnels. Le juge constitutionnel estime que la loi est nulle en la contrôlant à la lumière des exigences formelles de révision contenues à l'article 79, alinéa 2 LF : en modifiant substantiellement la Constitution, elle aurait dû être adoptée à la majorité des deux-tiers des membres du *Bundestag* et deux-tiers des membres du *Bundesrat*. Tout citoyen allemand peut désormais faire valoir devant la Cour un droit à un contrôle formel d'un transfert de droits souverains dans le cadre de l'article 23 al. 1^{er}, troisième phrase. Il s'agit d'une nouvelle exception à la primauté du droit de l'Union européenne. La solution paraît surprenante dans la mesure où les juges semblaient exclure, dans une décision antérieure portant sur le Mécanisme européen de stabilité datée du 18 mars 2014, ces aspects formels du contrôle de constitutionnalité : « l'art. 79 al. 2 LF, même en liaison avec l'art. 23 al. 1^{er}, phrase 3 LF, est une règle de droit constitutionnel objectif qui concerne le processus

décisionnel au sein du Bundestag et du Bundesrat [...] » et « ne confère aucun droit aux électeurs [...], à l'exception des cas d'ultra vires [...], car l'étendue des pouvoirs de décision du Bundestag, c'est-à-dire la substance du droit électoral, ne dépend pas de la majorité avec laquelle le Bundestag adopte ses résolutions ». La Cour semble exercer un contrôle ultra vires préventif : elle estime que la ratification de l'accord sur la Juridiction unique du brevet pourrait potentiellement entraîner une multitude d'actes ultra vires. La décision n'est pas unanime. Les juges König, Langefeld et Maidowski signent une opinion dissidente en rejetant l'idée selon laquelle le « droit à la démocratie découlant de l'article 20 al. 1^{er} et 2 en lien avec l'article 79 al. 3 LF donne lieu, dans le cadre du recours constitutionnel, à un droit au respect des conditions formelles de transfert de droits souverains ».

Julien Dubarry, Prendre la Constitution au sérieux. Regard franco-allemand sur l'enchevêtrement des discours juridique et politique au prisme de la proportionnalité, Recueil Dalloz, 2020, pp. 1525-1533

« [...] [L]a gestion de l'épidémie de COVID-19 constituait un laboratoire idoine permettant de voir à quel point les libertés fondamentales du bloc de constitutionnalité sont prises au sérieux par les pouvoirs publics dans une situation de vulnérabilité particulière. » La contribution présente, à partir du droit positif, une perspective franco-allemande montrant la différence d'approche des juges français et allemands confrontés à des questions relatives à la constitutionnalité de mesures privatives de libertés : le principe de proportionnalité est l'outil indispensable permettant l'examen de ces mesures.

En ce qui concerne l'Allemagne, son organisation fédérale et les attributions internes de compétences donnent au juge constitutionnel fédéral et aux cours constitutionnelles des *Länder* une place qui, en France, est en partie dévolue au juge administratif au travers du référé-liberté. Le Conseil constitutionnel français vient compléter ce paysage juridictionnel, mais ne rassure guère quant à sa pratique du principe de proportionnalité qui semble manquer d'épaisseur (décision n° 2020-799 DC du 26 mars 2020 : « compte tenu des circonstances particulières de l'espèce, il n'y a pas lieu de juger que cette loi organique a été adoptée en violation des règles de procédure prévues à l'article 46 de la Constitution »). Dans des circonstances exceptionnelles, c'est le principe de proportionnalité qui peut permettre au juge d'évaluer la gravité des atteintes portées aux libertés et de se démarquer du discours politique en s'érigeant en contre-pouvoir. Par conséquent, « garantir les libertés individuelles implique, pour l'organe qui

en est chargé, le courage de prendre une décision nécessairement politique, dont l'ampleur se mesure à la rigueur du contrôle de proportionnalité exercé compte tenu des contraintes liées à l'urgence ». Mais, excepté les situations extraordinaires, le principe de proportionnalité peut être utilisé par le juge afin de garantir le respect de l'attribution de compétences attribuées à des organes supranationaux. Ainsi, dans la décision du 5 mai 2020 portant sur le programme d'acquisition d'obligations souveraines sur les marchés secondaires (*Public Sector Asset Purchase Program, PSPP*) rendue par la Cour constitutionnelle fédérale d'Allemagne, le lecteur trouve le désaveu de la juridiction nationale du contrôle de proportionnalité exercé par la Cour de justice de l'Union européenne. La lecture de l'arrêt du juge allemand fait montre de l'intention de défendre les compétences régaliennes par le biais des principes actés par le constituant en prohibant aux autorités nationales de participer à la mise en œuvre d'une politique européenne qui ne répondrait pas aux exigences de la compétence d'attribution fixée par l'article 5 du Traité de l'Union européenne.

Bundesverfassungsgericht, Urteil PSPP vom 5. Mai 2020

La décision de la Cour constitutionnelle fédérale d'Allemagne rendue le 5 mai 2020 (2 BvR 859/15-, Rn. 1-237) portant sur le programme *Public Sector Asset Purchase Program (PSPP)* de la Banque centrale européenne a concentré, à contrecourant de l'actualité totalement maîtrisée ces derniers mois par le nouveau coronavirus, l'attention de la doctrine tant française qu'allemande. Nous avons sélectionné quelques notes et commentaires de cette décision dont l'effet se ressentira sans doute encore longtemps et provoquera (peut-être) une vague jurisprudentielle, surtout dans les États membres de l'Union européenne affichant une politique ouvertement eurosceptique.

- Jacques Ziller, L'insoutenable pesanteur du juge constitutionnel allemand. À propos de l'arrêt de la deuxième chambre de la Cour constitutionnelle fédérale allemande du 5 mai 2020 concernant le programme PSPP de la Banque Centrale Européenne », *Bloggdroit-europeen Working Paper* 4/2020, Mai 2020, <https://wp.me/p6OBGR-3I9>.
- Francesco Martucci, La BCE et la Cour constitutionnelle allemande : comprendre l'arrêt du 5 mai de la Cour constitutionnelle allemande ; La BCE et la Cour constitutionnelle allemande : souligner les paradoxes de l'arrêt du 5 mai de la Cour constitutionnelle allemande », *Le Club des juristes*, 11 mai 2020,

<https://www.leclubdesjuristes.com/blog-du-coronavirus/que-dit-le-droit/la-bce-et-la-cour-constitutionnelle-allemande-souligner-les-paradoxes-de-larret-du-5-mai-de-la-cour-constitutionnelle-allemande/>.

- Maria Kordeva, Le théâtre des juges selon Karlsruhe. Note sous BVerfG, décision du 5 mai 2020 (2 BvR 859/15-, Rn. 1-237), Revue générale du droit online, 2020, numéro 52087, www.revuegeneraledudroit.eu/?p=52087.
- Friedemann Kainer, Aus der nationalen Brille: Das PSPP-Urteil des BVerfG, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 2020, S. 533.
- Thomas Möller, Das PSPP-Urteil des BVerfG und die Europäische Rechtsunion. Drei Wege aus der Sackgasse, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 2020, S. 503.
- Ingolf Pernice, Machtspruch aus Karlsruhe: ‘Nicht verhältnismäßig? – Nicht verbindlich? – Nicht zu fassen...’, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 2020, S. 508.
- Matthias Ruffert, Europarecht und Verfassungsrecht: Ultra-vires-Kontrolle über EZB-Anleihkäufe und EuGH-Urteil, Juristische Schulung (Jus), 2020, S. 574.

Maria Kordeva, in Cristina Fraenkel-Haerberle, Johannes Socher, Karl-Peter Sommermann (Hrsg.), Praxis der Richtlinienumsetzung im Europäischen Verwaltungsbund. Die Reichweite der Umgestaltung der nationalen Umwelt- und Energieverwaltung, Duncker & Humblot, 2020, S. 76-87, S. 254-267.

Die Umsetzung organisations- und verfahrensrechtlicher Vorgaben des Umweltrechts der Union in Frankreich - Der Zugang zu Informationen und die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten stellen eine komplexe Rechtsmaterie dar, die ständig versucht, das nationale Recht mit den Ansprüchen und Anforderungen des Unions- und des Völkerrechts in Einklang zu bringen. Gelegentlich erfolgt die „Übersetzung“ dieser Standards in das nationale Recht mehr oder weniger problemlos, häufig aber ist sie von verschiedenen Hindernissen aufgrund der nationalen Rechtsstruktur und der unzureichenden vom Gesetzgeber gewährten Mittel begleitet. Den zwei Verfahrensteilen der partizipativen Demokratie, das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen und die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Erstellung von Verwaltungsakten, soll effektive Geltung verliehen werden, damit ihre Ausführung nicht mehr nur „oberflächlich, nur dem Anschein entsprechend oder einfach symbolisch“ ausfällt.

Am 28. Juni 2018 wurde ein von einem Mitglied des französischen Senats erstellter Bericht veröffentlicht, der sich auf die daraus resultierenden schädlichen Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit französischer Unternehmen konzentrierte. Das Phänomen der Übererfüllung der europäischen Anforderungen existiert in verschiedenen Rechtsbereichen, insbesondere im Umweltrecht. Am 3. Oktober 2018 wurde im französischen Senat ein Gesetzesentwurf über die Aufhebung der Übererfüllung der EU-Richtlinien im französischen Recht vorgestellt. Bezüglich des Partizipationsprinzips und des Rechts auf Information in Umweltangelegenheiten wurde keine Übererfüllung festgestellt. Die normative Struktur war teilweise durch nationale Maßnahmen wie die öffentliche Untersuchung oder das allgemeine Recht auf Information vorbereitet, aber gerade wegen dieser illusorischen „Ausrüstung“ scheiterte die französische Legislative an der hinreichenden und rechtzeitigen Umsetzung der EU-Vorschriften auf diesem Gebiet.

Organisation und Unabhängigkeit der Verwaltungsbehörden im Energiesektor: das Beispiel der französischen Energieregulierungskommission - Seit ihrer Einsetzung führt die Energieregulierungskommission (*Commission de régulation de l'énergie*) ihre Mission als im Energiesektor handelnde unabhängige Verwaltungsbehörde konsequent durch. Sie greift in einen sensiblen Bereich ein, in dem die Interessen von verschiedenen Wirtschaftsakteuren den Anforderungen der öffentlichen Energiepolitik gegenüberstehen. In diesem Spannungsverhältnis gefangen und hinter dem Schleier der Unabhängigkeit, der ihr ihre institutionelle Rolle gewährleistet, wird die Regulierungskommission schrittweise mit politischen Anforderungen (Effizienz, Transparenz, Rechenschaftslegung) oder finanziellen Zwängen konfrontiert. Angesichts der Bedeutung ihrer Aufgaben und insbesondere der notwendigen Gewährleistung einer ausgewogenen Tarifpolitik auf einem stark umkämpften Markt ist der ihr eingeräumte Gestaltungsspielraum überschaubar geblieben. Die Suche nach demokratischer Legitimation kommt durch eine verstärkte Kontrolle der politischen Gewalt zum Ausdruck. Dieser Kontrollzwang kann negative Folgen nach sich ziehen: Statt die Rolle der Regulierungskommission zu verstärken, ist nicht auszuschließen, dass ihr Untergang oder ihre Unterwerfung eintreten könnten. Diese Abhängigkeit kann dazu führen, dass die Regulierungskommission zu einem Instrument der Regierung sowie zu einem ausführenden Organ ihrer Energiepolitik herabgestuft wird.



Wir danken allen Autoren und freuen uns auf **Ihre** Beiträge!
Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 13.11.2020.

Bleiben Sie gesund!

■ Neue Perspektiven



Legal Counsel - Frankreich (m/w/d)

(Standort: Suresnes bei Paris, Frankreich)

Fuhrparks in über 40 Ländern verlassen sich auf unsere smarten und zukunftsweisenden Mobilitätslösungen. Werden Sie Teil eines engagierten und begeisterten Teams, das die gewerbliche Mobilität von morgen europaweit mitgestaltet.

Nehmen Sie Einfluss

- **Beratung** – Sie übernehmen die aktive und umfassende rechtliche Beratung unserer DKV Tochtergesellschaft in Frankreich zu vielfältigen Sachverhalten und Fragestellungen nach französischem Recht.
- **Abwechslungsreiche Aufgaben** – Ihnen obliegt die rechtliche Prüfung, Erstellung und Verhandlung von Liefer- und Leistungsverträgen sowie den AGBs.
- **Steuerung** – Sowohl die Beauftragung und Steuerung lokaler Steuerberater und Rechtsberater, als auch die Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von rechtlichen Standards und Richtlinien für DKV France fällt in Ihren Aufgabenbereich.
- **Kommunikation leben** – Sie sind für die enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung der DKV MOBILITY SERVICES Group am Firmensitz in Deutschland verantwortlich.
- **Projektarbeit** – Sie übernehmen die rechtlich optimale Gestaltung von Sonderprojekten.

Das macht Sie aus

- **Ausbildung:** Sie verfügen über ein erfolgreichen Abschluss *Maîtrise de droit* und *Certificat d'Aptitude à la Profession d'Avocat (C.A.P.A.)* oder eine vergleichbare Ausbildung.
- **Erfahrung:** Sie konnten bereits mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (3 - 5 Jahre) im genannten Aufgabengebiet sammeln und verfügen über betriebswirtschaftliche, energie- und steuerrechtliche Kenntnisse.
- **Persönlichkeit:** Ausgeprägte Dienstleistungs- und Beratungsorientierung, Team- und Kooperationsfähigkeit, Einsatzbereitschaft und gute kommunikative Fähigkeiten runden Ihr Profil ab.
- **Soft-Skills:** Sie bringen bereits gute MS Office (Word/ Excel/PowerPoint/Teams) Kenntnisse mit.
- **Flexibilität:** Reisebereitschaft, insbesondere zur Zentrale der DKV MOBILITY SERVICES Group nach Ratingen (Deutschland) stellt für Sie kein Problem dar.
- **Sprachen:** Ihre verhandlungssicheren Französischkenntnisse in Wort und Schrift werden durch ebenso verhandlungssichere Englischkenntnisse ergänzt. Darüber hinaus sind Deutschkenntnisse wünschenswert.

DKV Euro Service – DKV MOBILITY SERVICES Group

Mehr Informationen zum DKV Euro Service:
<https://www.dkv-euroservice.com/de/>

[Bewerben Sie sich jetzt.](#)

Für Ihre Rückfragen steht Ihnen
 Jens Zangrando unter +49 2102 5517-233
 zur Verfügung.

Qivive Avocats & Rechtsanwälte

sucht

einen Avocat / Rechtsanwalt (m/w/d)

im deutschen Arbeitsrecht

in Köln oder Paris

DE: https://i.qivive.com/job_avocat-anwalt-deutsches-arbeitsrecht

FR: https://i.qivive.com/job_avocat-anwalt-droit-social-allemand

Qivive Avocats & Rechtsanwälte

sucht

einen Avocat / Rechtsanwalt (m/w/d)

im französischen Steuerrecht

in Köln oder Paris

DE:

https://i.qivive.com/job_avocat-anwalt-franzosisches-steuerrecht

FR:

https://i.qivive.com/job_avocat-anwalt-droit-fiscal-francais-und-arbeitsrecht